

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I 4
Absender: BMVg R I 4

Telefon:
Telefax: 3400 036942

Datum: 25.02.2008
Uhrzeit: 16:22:31

An: Kerstin Piltz-Baumann/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Blindkopie:
Thema: WG: Az 35-01-00;
Anhang bearbeiten

25/2 Pi

— Weitergeleitet von BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE am 25.02.2008 16:22 —

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg FÜ S I 3
Absender: RDir Franz Josef Thome

Telefon: 3400 9585
Telefax: 3400 031485

Datum: 25.02.2008
Uhrzeit: 16:05:54

An: USH Kdr/HA/Heer/BMVg/DE@BUNDESWEHR
OSLW Kommandeur/OSLw/Luftwaffe/BMVg/DE@BUNDESWEHR
MUS KDR/MarA/Marine/BMVg/DE@BUNDESWEHR
ZlnFü Eingang/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SFJg-StDstBw/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SFJg-StDstBw Bereich LA Leitung/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
UniBw München Eingang/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SanAkBw Kommandeur/ZSanDBw/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SanAkBw/ZSanDBw/BMVg/DE@BUNDESWEHR
BMVg PSZ III 6/PSZ/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
EKA/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
KMBA/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SWInstBw Eingang/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SKA Amtschef/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SKA Grp WPS/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Kopie: BMVg FÜ H I 1/Fü H/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg FÜ H I 3/Fü H/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg FÜ L I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg FÜ L I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg FÜ M I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg FÜ M I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg FÜ M I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg FÜ San II 3/Fü San/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg FÜ San II 4/Fü San/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg FÜ S I 4/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg FÜ S I 5/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg FÜ S UniBw/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Ulrich Pracht/Fü San/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Reinhold 1 Janke/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Stephan Michael Lissinna/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Erik Binder/BMVg/BUND/DE@BMVg
Hartmut Welter/BMVg/BUND/DE@BMVg
Harry Burkhardt/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Hans-Dieter Hansen/PSZ/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Kerstin Piltz-Baumann/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Maximilian Flach/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
BMVg FÜ S I 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Lothar Kampschulte/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Harald Lamatsch/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Thema: Az 35-01-00;
Einführung der "Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)" in den Streitkräften;
hier: Ausbildung der KMDD-Trainerinnen und Trainer; Auffrischungsseminar am 10./11.03.2008;
Anlagen: -2-

1.) H.v. Daader 2/2
2.) 2014
(Az 36-15-06/
I 40002)

25/2 Pi

FÜ S I 3 - Az 35-01-00

Fü S I 3 übermittelt die Weisung für die Durchführung der Auffrischungs-/Zertifizierungsausbildung in der "Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)".

Mit freundlichen Grüßen.
Im Auftrag
Thome



080225_KMDD-1_Einl_AuffrLg.doc



080225_KMDD-1_Teilnehmer_AuffrLg.xls

11.11.2025

11.11.2025

11.11.2025

11.11.2025

11.11.2025



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

Empfänger (LoNo-Verteiler)

Lothar Kampschulte
Referatsleiter Fü S I 3

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49(0)228-99-24-9710
FAX +49(0)228-99-24-14 85
E-MAIL BMVgFueSI3@bmvg.bund.de

BETREFF **Einführung in die „Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)“**
hier: Abschluss der Zertifizierungsausbildung KMDD

BEZUG BMVg Fü S I 3 Az 36-01 vom 01. August 2007 (Benennung der Teilnehmer)

ANLAGE -1-

Gz Fü S I 3 – Az 35-01-00
Bonn, 25. Februar 2008

1. Lage

Die Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD) dient der Förderung moralisch-demokratischer Kompetenzen, vor allem der Fähigkeit, mit Anderen Problemlagen und Konflikte zu diskutieren und gemeinsam zu lösen. Sie wird im Rahmen einer zwei- bis dreijährigen Anwendungsphase an den ausgewählten Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr erprobt. (Bezug)

Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung in der Bundeswehr ist die Ausbildung von KMDD-Trainerinnen und -Trainern, die die Unterrichte an den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr durchführen werden.

2. Absicht

Nach Durchführung der Grundausbildung in der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD) im Oktober 2007 haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrerseits begonnen, KMDD in der Ausbildung anzuwenden.

Zur Vervollständigung der Ausbildung und vor der abschließenden Zertifizierung durch Prof. Dr. Lind werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der KMDD Trainerausbildung zu einem zweitägigen Auffrischungslehrgang zusammengeführt.

3. Durchführung

Die angeschriebenen Dienststellen kommandieren bzw. ordnen die im Anhang benannten KMDD-Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu dem folgenden Lehrgang ab:

KMDD Auffrischungsseminar (o. Lehrgangsnummer)

Ort: Mannheim, Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
(BAkWVT)
Seckenheimer Landstrasse 12, 68163 Mannheim
DstSt Nr: 909073
Seminarbezeichnung: Qualifizierungsausbildung KMDD (Auffrischungslehrgang)

Zeit: 10. bis 11. März 2008
Anreise: 10.03.2008 bis 13:00 Uhr
Abreise: 11.03.2008 ab 15:00 Uhr

Lehrgangsbeginn: 10.03.2008 bis 13:30 Uhr
Lehrgangsende: 11.03.2008 ab 14:30 Uhr

Amtlich unentgeltliche Unterkunft wird durch die Akademie bereitgestellt. Die Verpflegung erfolgt gegen Bezahlung. (Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die verkehrsbedingt bereits am Sonntag anreisen müssen, steht – nach Anmeldung – ab dem Sonntag, den 09.03. amtlich unentgeltliche Unterkunft bereit.)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, ihre Teilnahme **bis zum 29.03.2008** an Fü S I 3 zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Weiterhin werden sie gebeten, die bisher im Rahmen der KMDD Ausbildung erhaltenen und erarbeiteten Unterlagen zum Seminartermin mitzuführen.

Das Seminarprogramm wird in Kürze durch Fü S I 3 verteilt¹.

Im Auftrag

(gez. 25.02.2008)
Kampschulte
Kapitän zur See

¹ Die unmittelbare Kommunikation zwischen BMVg Fü S I 3 und den AusbEinr/SemTln ist mit den MilOrgBer abgestimmt.

Vorname	Name	DstGrd/AmtBez	Telefon dienst	LoNo-Adresse
1 Christina	Bayer	Wiss. Mitarbeiterin	089 6004-3047	christina.bayer@unibw.de
2 Ulrike	Beckmann	ORR'in	90-3425-335	Ulrike Beckmann/SKB/BMVg/DE
3 Robert	Bömelburg	Pastoralreferent	90 3334 5220	RheineKathStandortpfarrer@Bundeswehr.org
4 Miguel-Angel	Caballero-Krr	KptLt	90-7741-3534	Miguel-Angel Caballero-Kroschel/MarA/Marine/BMVg/DE
5 Hans-Günter	Daidrich	Militärpfarrer	90 6733 153	Ev. StOPf Weiden/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
6 Oliver	Dost	KptLt	90-6200-4215	OliverDost@bundeswehr.org
7 Thomas	Eißner	Pastoralreferent Dr.	90-4400-5595	Thomas Eißner/Partner/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
8 Anja	Görn	Wiss. Mitarbeiterin	089 6004-2666	anja.goern@unibw.de
9 Christopher	Graml	Hptm	90-6200-4363	walterchristophergraml@bundeswehr.org
10 Michael	Guder	M	90-6514-5714	SFJg-StDStBw SStab Ltg/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
11 Jörg	Keusemann	OLt	90-6230-1457	JoergMatthiasKeusemann@bundeswehr.org
12 Germar	Kindl	Olt	90-6200-4243	germarkindl@bundeswehr.org
13 Lars	Knopke	Hptm	90-6733-231	Lars Knopke/Heer/BMVg/DE
14 Dietmar	Kober	OLtzS	90-7741-4408	Dietmar Kober/MarA/Marine/BMVg/DE
15 Jan	Kreutzfeld	HBtsm	90-7741-4107	Jan Kreutzfeld/MarA/Marine/BMVg/DE
16 Hans-Jürgen	Kröhl	OFzS	90-7741-4301/4305	MUS 3. Inspektion/MarA/Marine/BMVg/DE
17 Dennis	Lehnert	OLt	90-6230-1582	DennisLehnert@bundeswehr.org
18 Michael	Leonhardt	Hptm	90-8382-3105	Michael Leonhardt/Heer/BMVg/DE@BUNDESWEHR
19 Thomas	Linder	Militärpfarrer	90 6451 3046	Ev. StOPf Hammelburg/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
20 Iris	Menke	Wiss.Ang	90 8221 1817	Iris Menke/SKB/BMVg/DE
21 Mike	Becher	Ltn	90-8382-3060	Mike 1 Becher/HA/Heer/BMVg/DE
22 Dirk	Mülleneisen	Maj	90-3331-3340	Dirk Mülleneisen/Heer/BMVg/DE
23 Karl	Seldmaier	OTL	90-6230-1228	KarlSeldmaier@bundeswehr.org
24 Damian	Slaczka	Militärpfarrer	90-6230-1030	FürstenfeldbruckKathStandortpfarrer@Bundeswehr.org
25 Olaf	Thimm	OTL	90-6514-5614	SFJg-StDStBw SStab Ltg/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
26 Werner	Vogl	Militärpfarrer	90-6614-6005	Ev. StOPf Sonthofen/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
27 Ralf	Wagner	OTL	90-6514-5833	SFJg-StDStBw SStab Ltg/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
28 Stefan	Werdelis	Militärdekan	90-4400-5590	Stefan Werdelis/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
29 Ulrich	Wesemann	RR	90-6230-2212	Ulrich Wesemann/FIMedInstLw/Luftwaffe/BMVg/DE
30 Markus	Wild	OLt	90-6230-1582	MarkusWild@bundeswehr.org
31 Carl-Mathias	Wilke	Oberstlt	90-4400-5618	Carlmathiaswilke@bundeswehr.org

Kardinal Lehmann: Türkei muss religiöse Minderheiten schützen

Bonn (epd). Nach dem Mord an drei Christen in der Türkei hat der Vorsitzende der katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, an die Regierung in Ankara appelliert, religiöse Minderheiten wirksamer zu schützen. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit umfasse auch das Recht, mit friedlichen Mitteln für die Verbreitung des eigenen Glaubens einzutreten, erklärte Lehmann am Freitag in Bonn. Er äußerte die Erwartung, dass die türkischen Behörden die Hintergründe des Verbrechens rückhaltlos aufklärten und die Täter bestraft würden.

Bei dem Überfall auf den christlichen Zirve-Verlag in der osttürkischen Stadt Malatya waren am Mittwoch drei Mitarbeiter, darunter ein Deutscher, brutal ermordet worden. Vier Verdächtige gestanden türkischen Zeitungsberichten zufolge die Tat. Das Verbrechen sei Anlass zu wachsender Sorge um die wenigen Christen in der Türkei, so der Mainzer Kardinal. Er erinnerte an die Ermordung eines italienischen Priesters in Trabzon sowie Überfälle auf zwei weitere Priester. (04533/20.4.2007)

Bundesverfassungsgericht: Berlin darf Ethik zum Pflichtfach machen

Karlsruhe/Berlin (epd). Die Einführung des Ethikunterrichts als Pflichtfach an Berliner Schulen ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Nach einem am Donnerstag veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verletzt ein solches verbindliches Schulfach ohne Abmeldemöglichkeit weder die Religionsfreiheit der Schüler noch das Erziehungsrecht der Eltern. Die erneut eingelegte Verfassungsbeschwerde einer 13-jährigen Schülerin und ihrer Eltern sei daher nicht angenommen worden. Bei Senat und evangelischer Kirche in Berlin stieß die Entscheidung auf unterschiedliche Reaktionen. (1 BvR 2780/06)

Nach Auffassung der Karlsruher Richter darf ein Bundesland einen Ethikunterricht für alle Schüler ansetzen, um so die „legitimen Ziele“ einer gesellschaftlichen Integration und Toleranz zu erreichen und den Schülern eine gemeinsame Wertebasis zu vermitteln. Auch sei die Ansicht des Berliner Landesgesetzgebers hinzunehmen, dass diese Ziele bei Trennung der Schüler nach der jeweiligen Glaubensrichtung im Religionsunterricht und bei einer Abmeldemöglichkeit vom Ethikunterricht nicht in gleicher Weise erreicht würden.

Der SPD/PDS-geführte Berliner Senat hatte den Ethikunterricht mit Beginn des laufenden Schuljahres in allen 7. Klassen eingeführt. Das Pflichtfach soll künftig auch in den drei folgenden Jahrgangsstufen unterrichtet werden. Sowohl die Kirchen als auch die Oppositionsparteien CDU und FDP hatten dagegen heftig protestiert. Sie befürchteten Nachteile für den Religionsunterricht, der auf Grund einer besonderen historischen und verfassungsrechtlichen Situation an den Berliner Schulen auf freiwilliger Grundlage und in Verantwortung der Religionsgemeinschaften erteilt wird.

Von der evangelischen Landeskirche zeigte sich Konsistorialpräsident Ulrich Seelemann „nicht überrascht“ von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die klagende Familie war bereits im vergangenen Juli von den höchsten deutschen Richtern zunächst auf den üblichen Rechtsweg verwiesen worden.

„Ich hätte mir allerdings gewünscht, dass das Gericht stärker die Besonderheiten der rechtlichen Lage in Berlin zum Ausdruck gebracht hätte“, so Seelemann. Er kündigte an, dass die Landeskirche auch weiter auf Änderungen beim neuen Pflichtfach dringen wird. Die Auseinandersetzung über den richtigen Weg sei nicht beendet.

Der Berliner Senat äußerte sich nur knapp zu der in Karlsruhe ergangenen Entscheidung. Ein Sprecher von Bildungssenator Jürgen Zöllner (SPD) verwies lediglich darauf, dass dadurch die Position des Landes bestätigt worden sei. Die Fraktionsvorsitzende der Linkspartei/PDS im Abgeordnetenhaus, Carola Bluhm, begrüßte sie dagegen ausdrücklich. Das Berliner Erzbistum wollte sich nicht äußern. (04526/19.4.2007)

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 48/2007 vom 19. April 2007

Zum Beschluss vom 15. März 2007 - 1 BvR 2780/06 -

Einführung des Ethikunterrichts in Berlin als Pflichtfach verfassungsgemäß

Mit Wirkung für das Schuljahr 2006/2007 wurde im Land Berlin für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen das Fach Ethik als ordentliches Lehrfach eingeführt. Grundlage hierfür ist eine neu gefasste Bestimmung des Schulgesetzes für das Land Berlin. Die Einführung des Lehrfachs erfolgte zunächst in der Jahrgangsstufe 7, in den Folgejahren wird der Unterricht auf jeweils eine weitere Jahrgangsstufe erstreckt. Der Ethikunterricht tritt als Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit neben den Religionsunterricht. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist freiwillig.

Nachdem ihre Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Schulgesetz als unzulässig abgewiesen worden war (vgl. hierzu Pressemitteilung Nr. 67/2006 vom 20. Juli 2006), beantragten die Beschwerdeführer - eine 13-jährige Schülerin und ihre Eltern - unter Berufung auf religiöse Erwägungen und Gewissensbedenken bei der Berliner Schulverwaltung die Befreiung des Mädchens von der Teilnahme am Ethikunterricht. Zugleich stellten sie beim Verwaltungsgericht den Eilantrag auf Freistellung vom Besuch des Unterrichtsfachs Ethik. Ihr Begehren blieb ohne Erfolg. Die nunmehr erneut erhobene Verfassungsbeschwerde ist von der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen worden, da die Einführung eines verbindlichen Ethikunterrichts ohne Abmeldemöglichkeit weder die Religionsfreiheit der Schülerin noch das Erziehungsrecht ihrer Eltern verletzen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Die Offenheit für eine Vielfalt von Meinungen und Auffassungen ist konstitutive Voraussetzung einer öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen. Der Landesgesetzgeber darf der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenwirken und sich um die Integration von Minderheiten bemühen. Integration setzt nicht nur voraus, dass die religiös oder weltanschaulich geprägte Mehrheit jeweils anders geprägte Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzt und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und Andersgläubigen nicht verschließt. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, kann für den Landesgesetzgeber eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule sein. Die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog ist eine Grundvoraussetzung nicht nur für die spätere Teilnahme am demokratischen Willensbildungsprozess, sondern auch für ein gedeihliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt vor den Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen anderer. Im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrags darf der Landesgesetzgeber mit Rücksicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die religiöse Orientierung der Bevölkerung daher die Einführung eines gemeinsamen Ethikunterrichts für alle Schüler ohne Abmeldemöglichkeit vorsehen, um so die damit verfolgten legitimen Ziele gesellschaftlicher Integration und Toleranz zu erreichen und den Schülern eine gemeinsame Wertebasis zu vermitteln. Der Berliner Landesgesetzgeber durfte davon ausgehen, dass bei einer Separierung der Schüler nach der jeweiligen Glaubensrichtung und einem getrennt erteilten Religionsunterricht oder der Möglichkeit der Abmeldung von einem Ethikunterricht den verfolgten Anliegen möglicherweise nicht in

gleicher Weise Rechnung getragen werden könne wie durch einen gemeinsamen Pflicht-Ethikunterricht.

Der betroffenen Schülerin wird die Teilnahme am Religionsunterricht auch nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise erschwert. Der freiwillige Besuch des Zusatzfachs Religion führt lediglich zu einer geringfügigen zeitlichen Mehrbelastung und besteht zudem unabhängig davon, ob zu den verbindlichen Fächern der Ethikunterricht gehört oder nicht.

Zum ANFANG des Dokuments

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2780/06 -

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

1. der Minderjährigen A...
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern A...
2. der Frau A...
3.
des Herrn I...

- Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reymar von Wedel und Hasso von Wedel,
Schellendorffstraße 5, 14199 Berlin -

1. unmittelbar gegen
den Beschluss des Obergerichts Berlin-Brandenburg vom
23. November 2006 - OVG 8 S 78.06 -,
2. mittelbar gegen
§ 12 Abs. 6 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004
(GVBl S. 26) in der Fassung des Gesetzes des Berliner Abgeordnetenhauses
zur Änderung des Schulgesetzes vom 30. März 2006 (GVBl S. 299)

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter

Bryde,
Eichberger,
Schluckebier

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 15. März 2007 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

1

Die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundene Verfassungsbeschwerde betrifft die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht ohne Abmeldemöglichkeit im Lande Berlin.

I.

2

1. Die im Dezember 1993 geborene Beschwerdeführerin zu 1. besucht die 7. Jahrgangsstufe einer öffentlichen Schule im Lande Berlin. Die Beschwerdeführerin zu 2. und der Beschwerdeführer zu 3. sind ihre Eltern. Die Beschwerdeführer sind Christen evangelischer Konfession.

3

Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) ist – mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 30. März 2006 (GVBl 2006, S. 299) zum 1. August 2006 - in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen das Fach Ethik ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler. Die Einführung des Lehrfachs erfolgt schrittweise. Zunächst soll es im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 7 unterrichtet und in den Folgejahren auf jeweils eine weitere Jahrgangsstufe erstreckt werden (vgl. Art. I Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b) sowie Art. II des Änderungsgesetzes).

4

Der Ethikunterricht ist als Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit neben den in § 13 SchulG geregelten Weltanschauungs- und Religionsunterricht getreten, der in Trägerschaft der Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften steht und an dem die Teilnahme freiwillig ist. Eine Befreiung von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts für Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen, ist im Schulgesetz nicht vorgesehen. Allerdings findet sich in § 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG eine Bestimmung, die ganz allgemein die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen ermöglicht.

5

Der gesetzlich vorgeschriebene Ethikunterricht wird durch den von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport herausgegebenen "Rahmenlehrplan für die Sekundarstufe I - Ethik" (im Folgenden: Rahmenlehrplan) inhaltlich weiter ausgestaltet.

6

2. Eine im April 2006 unmittelbar gegen die Neufassung des Schulgesetzes erhobene Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer wurde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Beschwerdeführer in zumutbarer Weise darauf verwiesen werden konnten, zunächst einen Antrag auf Befreiung vom Ethikunterricht nach § 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG zu stellen und anschließend fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 2006 – 1 BvR 1017/06 -, JURIS).

7

Die Beschwerdeführer beantragten daraufhin im Juli 2006 bei der Berliner Schulverwaltung, die Beschwerdeführerin zu 1. von der Teilnahme am Ethikunterricht zu befreien. Den Antrag begründeten sie mit religiösen Erwägungen und Gewissensbedenken. Es bestehe ein Anspruch auf Befreiung vom Ethikunterricht sowohl nach § 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG als auch unmittelbar aus Art. 4 und Art. 6 GG. Zudem stellten die Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht den Antrag, das Land Berlin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Beschwerdeführerin zu 1. bis zur Entscheidung in der Hauptsache vom Besuch des Unterrichtsfachs Ethik freizustellen.

8

Das Verwaltungsgericht wies diesen Antrag zurück. Der Schulleiter der von der Beschwerdeführerin zu 1. besuchten Schule lehnte den Antrag auf Befreiung vom Ethikunterricht ab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren haben die Beschwerdeführer Klage erhoben, über die das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden hat.

9

3. Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts im Verfahren zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes eingelegte Beschwerde erachtete das Oberverwaltungsgericht für unbegründet.

II.

10

1. Mit ihrer gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gerichteten Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 2 GG. Mittelbar wenden sie sich auch gegen die Einführung des Ethikunterrichts als ordentliches Lehrfach ohne Abmeldemöglichkeit durch § 12 Abs. 6 Satz 1 SchulG. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus:

11

a) Die Einführung eines Ethikunterrichts als Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit erschwere den Zugang der Beschwerdeführerin zu 1. zum Religionsunterricht. Indem ihr - ohne sachlichen Grund - keine Wahlmöglichkeit zwischen Ethik- und Religionsunterricht eingeräumt werde, sei sie einer Mehrbelastung ausgesetzt und befinde sich damit in einer Zwangslage.

12

Soweit das Oberverwaltungsgericht meine, die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht erschwere die Teilnahme am Religionsunterricht nicht, werde dies durch die schulische Wirklichkeit widerlegt. Seit der Einführung des Pflichtfaches Ethik habe sich die Zahl der Teilnehmer am Religionsunterricht um ein Viertel bis zu einem Drittel reduziert. Der Rückgang der Zahl der Teilnehmer am Religionsunterricht sei die Folge der Mehrbelastung der betroffenen Schüler. Das Oberverwaltungsgericht verkenne überdies, dass das Bundesverfassungsgericht die Einführung eines Wahlrechts zwischen Ethik- und Religionsunterricht bereits in seinem Vergleichsvorschlag betreffend den Unterricht im Fach "Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER)" im Lande Brandenburg angeregt habe (Hinweis auf BVerfGE 104, 305 ff.; 106, 210 <215>).

13

b) Der Zwang zur Teilnahme am Ethikunterricht verletze auch deshalb das Grundrecht der Religionsfreiheit, weil das Fach inhaltlich dem christlichen Glauben widerspreche.

14

Eine der Grundlagen des Unterrichts sei die Philosophie. Im philosophischen Denken sei der Mensch das Maß aller Dinge. Jede Philosophie gehe davon aus, dass Gott nicht existiere, und sei in diesem Sinne atheistisch oder gottlos. Insgesamt gehe das Fach Ethik damit von einem säkularen oder laizistischen Weltbild aus.

15

Das vom Gesetzgeber vorgegebene Postulat der Neutralität des Ethikunterrichts könne auch praktisch nicht verwirklicht werden. Es handele sich bei dem Unterricht nicht um eine nur auf Fakten bezogene Wissensvermittlung. Die Schüler sollten sich vielmehr mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten auseinandersetzen. Dazu müsse der Lehrer stillschweigend oder ausdrücklich Stellung nehmen und dabei seine Autorität einbringen. Ein Ethikunterricht müsse auch Motive und Entstehungsgeschichte darstellen sowie Unterschiede und Widersprüche erklären. Das sei ohne Werturteil nicht möglich. Dies schließe die postulierte Neutralität aus.

16

Der Lehrer könne den Unterrichtsstoff überdies frei gestalten. Er werde in Berlin nicht einmal regelmäßig beaufsichtigt. Die Schulaufsicht obliege dort zurzeit den Schulleitern. Diese seien aber schon aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, eine Fachaufsicht durchzuführen.

17

Der Berliner Gesetzgeber stütze seine Kompetenz, ein Pflichtfach Ethik einzuführen, auf Art. 7 Abs. 1 GG und berufe sich insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1998 – BVerwG 6 C 11.97 – (BVerwGE 107, 75 ff., zur Einführung eines Ethikunterrichts für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schüler in Baden-Württemberg). Dies sei jedoch nicht tragfähig. Träfen Rechte aus Art. 4 und Art. 7 GG aufeinander, so sei der Konflikt nach dem Prinzip der Konkordanz oder des mildesten Mittels zu klären. Der Berliner Gesetzgeber habe das schärfste Mittel gewählt, das "Verbot der Abmeldung" vom Ethikunterricht. Sie, die Beschwerdeführer, verlangten indes das Recht, zu wählen. Dies erfordere keinen organisatorischen Aufwand und greife in kein anderes Grundrecht ein. Das Wahlrecht zwischen Ethik- und Religionsunterricht sei deswegen das "mildeste Mittel".

18

Für die Frage, ob der Ethikunterricht die Glaubensfreiheit verletze, komme es entscheidend auf den höchstpersönlichen Glauben der Beschwerdeführerin zu 1. an. Sie habe aufgrund der Religionsfreiheit das Recht, ihr ganzes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und gemäß ihrer Glaubensüberzeugung zu handeln. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit sei extensiv auszulegen.

19

Soweit das Oberverwaltungsgericht der Ansicht sei, das strittige Fach sei bekenntnis- und weltanschauungsneutral angelegt, berücksichtige es nicht, dass die Ausgestaltung des Fachs auf einem atheistischen Weltbild beruhe, das dem christlichen Glauben widerspreche.

20

2. Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehren die Beschwerdeführer auch im Verfassungsbeschwerdeverfahren die Befreiung der Beschwerdeführerin zu 1. von der Teilnahme am Ethikunterricht der 7. Klasse sowie die Aussetzung des § 12 Abs. 6 Satz 1 SchulG, soweit er der Beschwerdeführerin zu 1. verbietet, sich vom Fach Ethik zum Religionsunterricht abzumelden.

III.

21

Die Voraussetzungen für die Annahme der zulässigen Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung liegen nicht vor (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

22

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Insbesondere haben die Beschwerdeführer den Rechtsweg erschöpft (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

23

Mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts liegt eine das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abschließende letztinstanzliche Entscheidung vor. Allerdings kann der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde in solchen Fällen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde entgegenstehen, wenn Verfassungsverstöße gerügt werden, die sich nicht speziell auf das Eilverfahren beziehen, sondern Fragen aufwerfen, die sich genau so auch im Hauptsacheverfahren stellen, so dass Letzteres geeignet ist, der behaupteten verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelfen (vgl. BVerfGE 77, 381 <401>; 80, 40 <45>). Der Beschwerdeführer darf aber dann nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn die Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst geltend gemacht wird oder wenn die Entscheidung von keiner weiteren tatsächlichen oder einfachrechtlichen Aufklärung abhängt und die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung abgesehen werden kann (vgl. BVerfGE 79, 275

<279>; 93, 1 <12>).

24

So verhält es sich hier: Hinsichtlich der Grundrechtsrügen bedarf es keiner weiteren tatsächlichen oder einfachrechtlichen Klärung. Die Fachgerichte haben sich in den angegriffenen Entscheidungen umfassend mit den maßgeblichen Rechtsfragen auseinandergesetzt. Auch hinsichtlich der tatsächlichen Aufklärung ist vom Hauptsacheverfahren kein wesentlicher zusätzlicher Ertrag zu erwarten. Das Oberverwaltungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, mögliche faktische Abweichungen der Unterrichtsgestaltung von dem Rahmenplan für das Unterrichtsfach Ethik könnten keine Bedenken gegen die gesetzliche Regelung begründen oder eine Unterrichtsbefreiung gebieten, sondern müssten mit schulaufsichtlichen Mitteln abgestellt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fachgerichte in einem Hauptsacheverfahren eine abweichende Bewertung der Erheblichkeit der faktischen Ausgestaltung des Ethikunterrichts in Einzelfällen vornehmen könnten. Weiterführende Ermittlungen zu der Handhabung des Ethikunterrichts an der von der Beschwerdeführerin besuchten Schule oder darüber hinaus sind von einem Hauptsacheverfahren daher nicht zu erwarten. Auch ist es den Beschwerdeführern angesichts des Fortgangs der Schulausbildung nicht zumutbar, auf den Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen zu werden (vgl. BVerfGE 93, 1 <12 f.>).

25

2. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, weil die aufgeworfenen Fragen, soweit sie sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lassen, durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bereits geklärt sind (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG; vgl. BVerfGE 32, 98; 34, 165; 41, 29; 47, 46; 93, 1). Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte der Beschwerdeführer angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die erhobenen Grundrechtsrügen sind unbegründet.

26

a) Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der Verfassungsbeschwerde nicht etwa im Blick auf die grundgesetzliche Verbürgung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG zu.

27

Eine Verletzung dieser Verfassungsbestimmung machen die Beschwerdeführer weder ausdrücklich noch sinngemäß geltend. Sie erstreben lediglich die Ausgestaltung des Religionsunterrichts als Ersatzfach für den Ethikunterricht im Sinne einer "Wahl- oder Ausweichmöglichkeit". Im vorliegenden Verfahren bedarf daher nicht der verfassungsrechtlichen Prüfung, ob Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG hier anwendbar ist und die in Rede stehende landesrechtliche Regelung damit in Einklang steht (vgl. zur Frage der Geltung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG im Lande Berlin - verneinend - BVerwGE 110, 326).

28

b) Die Einführung eines verbindlichen Ethikunterrichts ohne Abmeldemöglichkeit sowie die verwaltungsgerichtliche Billigung der Nichtbefreiung der Beschwerdeführerin zu 1. vom Ethikunterricht verletzen die Beschwerdeführer nicht in ihrer durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgten Religionsfreiheit und die Beschwerdeführer zu 2. und 3. nicht in ihrem durch Art. 6 Abs. 2 GG garantierten elterlichen Erziehungsrecht.

29

aa) Die Regelung des Berliner Schulgesetzes über die Einführung des Ethikunterrichts ohne Abmeldemöglichkeit sowie ihre Auslegung und Anwendung durch das Oberverwaltungsgericht erschweren die Teilnahme der Beschwerdeführerin zu 1. am Religionsunterricht nicht in einer mit Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbaren Weise.

30

Die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte Glaubensfreiheit umfasst den Anspruch, nach eigenen Glaubensüberzeugungen leben und handeln zu dürfen (vgl. BVerfGE 32, 98 <106>; 93, 1 <15>). In Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, der den Eltern das Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder garantiert, gewährt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Danach ist es Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln (vgl. BVerfGE 41, 29 <44, 47 f.>) und nicht geteilte Ansichten von ihnen fernzuhalten (vgl. BVerfGE 93, 1 <17>). Die genannten Grundrechte verleihen Schülern und deren Eltern indes keinen Anspruch auf eine Gleichstellung des Unterrichtsfachs Religion mit anderen Schulfächern.

31

Im Lande Berlin wird nach § 13 SchulG ein Religionsunterricht in der Trägerschaft von Religionsgemeinschaften angeboten. Die Verpflichtung, das Unterrichtsfach Ethik zu besuchen, wirkt nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise auf Schüler und deren Eltern in dem Sinne ein, dass ihnen subjektiv oder objektiv nahe gelegt würde, vom Besuch des Religionsunterrichts Abstand zu nehmen. Es

trifft zwar zu, dass ein Schüler, der freiwillig den Religionsunterricht besucht, zeitlich mit mehr Unterrichtsstunden belastet ist als ein solcher, der von der Teilnahme absieht (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Eine zeitliche Mehrbelastung tritt bei einem freiwilligen Besuch des Zusatzfachs Religion jedoch lediglich in vergleichbarem und deshalb vernachlässigbar geringem Maße ein wie beim Besuch eines anderen, auf freiwilliger Basis angebotenen Fachs, was in der Schulpraxis verbreitet und üblich ist. Die geringfügige Mehrbeanspruchung gegenüber Schülern, die sich auf den Besuch der Pflichtfächer beschränken, besteht zudem unabhängig davon, ob zu den verbindlichen Fächern der Ethikunterricht gehört oder nicht.

32

bb) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer wird die Beschwerdeführerin zu 1. auch nicht verfassungswidrig gezwungen, an einem Unterricht teilzunehmen, dessen Inhalt ihrem Glauben widerspricht.

33

(1) Es kann offen bleiben, ob und inwieweit der als bekenntnis- und weltanschauungsneutral bezeichnete Ethikunterricht im Lande Berlin insoweit den Schutzbereich der von den Beschwerdeführern ins Feld geführten Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 2 GG im Einzelnen überhaupt berührt. Jedenfalls halten die angegriffene Entscheidung des Obergerichts und die zugrunde liegende gesetzliche Regelung einer verpflichtenden Teilnahme am Ethikunterricht ohne grundsätzliche Abmeldemöglichkeit im Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Prüfung am Maßstab dieser Grundrechte stand.

34

(a) Die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 2 GG unterliegen keinem Gesetzesvorbehalt. Sie sind daher nur solchen Einschränkungen zugänglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben. Hierzu gehört der dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilte Erziehungsauftrag (vgl. BVerfGE 34, 165 <181>; 93, 1 <21>). Infolge dessen erfahren die Religionsfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht durch die zur Konkretisierung dieses staatlichen Auftrags erlassene allgemeine Schulpflicht in grundsätzlich zulässiger Weise eine Beschränkung (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 1989 - 1 BvR 235/89 -, JURIS).

35

Der Staat darf unabhängig von den Eltern auch eigene Erziehungsziele verfolgen (BVerfGE 34, 165 <182>; 47, 46 <71>), muss dabei aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 1989, a.a.O.). Er darf - als Heimstatt aller Staatsbürger (vgl. BVerfGE 108, 282 <299>) - keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben; und er darf sich nicht durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in der Gesellschaft von sich aus gefährden (vgl. BVerfGE 93, 1 <16 f.>; 108, 282 <300>). Im Einzelfall sind Konflikte zwischen der Religionsfreiheit des Kindes sowie dem Erziehungsrecht der Eltern auf der einen Seite und dem Erziehungsauftrag des Staates auf der anderen Seite im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen (vgl. BVerfGE 93, 1 <21>).

36

Der Landesgesetzgeber, dem die Einführung christlicher Bezüge nicht schlechthin verboten ist und der die kulturell vermittelten, historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen sowie die prägende Kraft des christlichen Glaubens und der christlichen Kirchen bedenken darf (vgl. BVerfGE 93, 1 <22 f.>), hat die in der öffentlichen Pflichtschule unvermeidlichen Spannungen, die bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen entstehen können, unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu einem Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfGE 93, 1 <23>; 108, 282 <301>). Ihm obliegt es, im öffentlichen Willensbildungsprozess einen im Blick auf die negative wie die positive Religionsfreiheit der Betroffenen zumutbaren Kompromiss zu suchen (vgl. BVerfGE 93, 1 <22>). Die dabei gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen (vgl. BVerfGE 108, 282 <300>). Schließlich ist es selbstverständlich, dass der staatliche Erziehungsauftrag auch das Ziel der Herausbildung verantwortlicher Staatsbürger voraussetzt, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können und denen auch soziale Kompetenz im Umgang mit Andersdenkenden zukommt (vgl. BVerfGE 47, 46 <72>; 93, 1 <20>; BVerfGE 1, 141 <143>).

37

(b) Mit diesen Maßstäben wäre ein einseitig an den Überzeugungen eines bestimmten Glaubens orientierter Pflichtunterricht ebenso wenig vereinbar wie eine Abschottung der Schüler von den in der Gesellschaft vertretenen moralisch-ethischen und auch religiösen Positionen. Die Offenheit für eine

Vielfalt von Meinungen und Auffassungen ist konstitutive Voraussetzung einer öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen. Sucht der Landesgesetzgeber im Wege der praktischen Konkordanz einen schonenden Ausgleich zwischen den Rechten der Schüler und Eltern aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG sowie dem Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 93, 1 <21>), so darf er dabei auch der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten "Parallelgesellschaften" entgegenwirken und sich um die Integration von Minderheiten bemühen. Integration setzt nicht nur voraus, dass die religiös oder weltanschaulich geprägte Mehrheit jeweils anders geprägte Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzt und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und Andersgläubigen nicht verschließt. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, kann für den Landesgesetzgeber eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule sein. Die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog ist eine Grundvoraussetzung für die spätere Teilnahme nicht nur am demokratischen Willensbildungsprozess, sondern auch für ein gedeihliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt auch vor den Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen (vgl. BVerfGE 1, 141 <143 f.>). Den Ländern kommt eine weitgehende eigenständige Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung der Schulorganisation, der Erziehungsprinzipien und der Unterrichtsgegenstände zu (vgl. Art. 70 ff., Art. 30 GG). Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung schulrechtlicher Regelungen der Bundesländer ist daher Zurückhaltung geboten (vgl. BVerfGE 53, 185 <196>; 59, 360 <377>; 75, 40 <67>).

38

(c) Schüler und deren Eltern können danach keine Unterrichtsgestaltung beanspruchen, nach der die Kinder vollständig von der Befassung mit Glaubensrichtungen oder Ansichten verschont bleiben, die ihnen fremd sind. In einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, gewährt Art. 4 Abs. 1 GG ein solches Recht nicht (vgl. BVerfGE 93, 1 <15 f.>). So ist etwa nichts dagegen zu erinnern, wenn die Schule im Rahmen des Biologieunterrichts die Evolutionstheorie vermittelt und die Behandlung der Schöpfungsgeschichte auf den Religionsunterricht beschränkt oder im Rahmen des Sexualkundeunterrichts Kenntnisse über geschlechtlich übertragbare Krankheiten und über Methoden der Empfängnisverhütung vermittelt, obgleich Letzteres nach den Grundsätzen einzelner Religionsgemeinschaften eher als nicht oder wenig erwünscht erscheinen mag (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1693/04 -, JURIS).

39

(2) Konzentriert der Berliner Landesgesetzgeber die Vermittlung grundlegender Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und auch die Darstellung von Werten unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen – wie hier mit der Einführung des verbindlichen Ethikunterrichts – auf ein Fach, so verletzt er damit bei einer die staatliche Neutralität wahrenden Ausgestaltung des Unterrichts nicht die Grundrechte von Schülern und deren Eltern aus Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 2 GG. Ein nicht religiös oder weltanschaulich geprägter Ethikunterricht an öffentlichen Schulen begegnet demnach keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (so schon zur Einführung eines Ethikunterrichts als Ersatzunterricht für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Freistaat Bayern: Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. September 1987 – 1 BvR 967/87, 1 BvR 1102/87 –; vgl. weiter im selben Sinne Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Band II, Stand Juni 2006, Art. 7 Rn. 78 f.; Classen, Religionsrecht, 1. Aufl. 2006, Rn. 496; Gröschner, in: Dreier, GG, Band I, 2. Aufl. 2004, Art. 7 Rn. 89; Link, in: List/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, 2. Aufl. 1995, § 54, S. 481 ff.; Mückl, VBIBW 1998, S. 86; Robbers, in: Fiat iustitia, 2006, S. 411 <415 f.>; ders., in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 7 Rn. 137 ff.; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 214 f.; skeptisch hingegen: Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 314 ff.). Auch die Erkenntnis, dass es unterschiedliche Deutungen des Ethikbegriffs geben mag, steht der gesetzlichen Einführung eines Ethikunterrichts als Pflichtfach von Verfassungen wegen nicht entgegen. Maßgebend ist lediglich, dass weltanschaulich-religiöse Zwänge soweit irgend möglich ausgeschaltet werden, Raum für eine sachliche Auseinandersetzung bleibt und das Toleranzgebot beachtet wird (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. September 1987 – 1 BvR 967/87, 1 BvR 1102/87 –).

40

(3) Ein Ethikunterricht ohne Abmeldemöglichkeit für religiös gebundene Schüler verstößt im Blick auf die Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 2 GG auch nicht deshalb gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil das bestehende Angebot eines Religionsunterrichts für religiös gebundene Schüler ein gleich geeignetes "milderes Mittel" zur Erreichung der Unterrichtsziele wäre (so aber Robbers, in: Fiat iustitia, 2006, S. 411 <420>).

41

Dem Landesgesetzgeber ist es im Rahmen seines die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens umfassenden Auftrags (Art. 7 Abs. 1 GG) grundsätzlich unbenommen, religiös gebundenen – auch unterschiedlichen Religionsgemeinschaften

angehörnden - und religiös nicht gebundenen Schülern eine gemeinsame Wertebasis in einem gemeinsamen Unterricht zu vermitteln und dort auch die Lehren jeweils anderer Religionen und Philosophien darzustellen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SchulG übernehmen zwar die Religionsgemeinschaften die Verantwortung dafür, dass auch der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Das ändert aber nichts daran, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrags zumal mit Rücksicht auf die spezifischen tatsächlichen Gegebenheiten und die religiöse Orientierung der Bevölkerung in seinem Lande die Einführung eines gemeinsamen Ethikunterrichts für alle Schüler ohne Abmeldemöglichkeit vorsehen darf, um so die damit verfolgten legitimen Ziele gesellschaftlicher Integration und Toleranz zu erreichen. Die negative Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern werden dadurch nicht verletzt. Dass auf diesem Wege - abhängig von den Rahmenumständen - die Unterrichtsziele nach Einschätzung des Gesetzgebers besser erreichbar erscheinen, liegt im Rahmen seines Gestaltungsauftrags und ist von Verfassungs wegen hinzunehmen.

42

Der Ethikunterricht in seiner konkreten Ausgestaltung zielt hier auf die Ausbildung einer dialogischen Gesprächskultur, in der Konsens angestrebt und Dissens akzeptiert und ausgehalten wird (vgl. Abschnitt 2.2 des Rahmenlehrplans für das Fach Ethik). Dabei erfahren die Gesichtspunkte des Perspektivenwechsels, der unterschiedlichen Erfahrungswelten und der Empathie besondere Betonung (vgl. Abschnitt 2.2 des Rahmenlehrplans). Angestrebt wird mithin, dass sich Schüler auch unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Weltanschauung untereinander über Wertfragen austauschen. Angesichts dieser Unterrichtsziele durfte der Berliner Landesgesetzgeber im Ergebnis davon ausgehen, bei einer Separierung der Schüler nach der jeweiligen Glaubensrichtung und einem getrennt erteilten Religionsunterricht sowie einer Aufspaltung der Unterrichtsgegenstände auf verschiedene andere Fächer oder der Möglichkeit der Abmeldung von einem Ethikunterricht könne den verfolgten Anliegen im Lande Berlin möglicherweise nicht in gleicher Weise Rechnung getragen werden wie durch einen gemeinsamen Pflicht-Ethikunterricht.

43

(4) Schließlich lässt sich nicht feststellen, dass die inhaltliche Ausgestaltung des verbindlichen Ethikunterrichts im Lande Berlin die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 2 GG verletzt.

44

Der Ethikunterricht im Lande Berlin bietet nach der sich aus dem Gesetz und dem Lehrplan ergebenden Konzeption keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht religiös und weltanschaulich neutral wäre. Im Schulgesetz ist ausdrücklich geregelt, das Fach Ethik werde weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet (§ 12 Abs. 6 Satz 6 SchulG). Der Rahmenlehrplan für das Fach Ethik wiederholt diesen Anspruch. Eine festlegende oder indoktrinierende Darstellung einer einzelnen Position hat danach zu unterbleiben (vgl. Abschnitt 2.2 des Rahmenlehrplans). Vom Unterrichtenden wird zwar erwartet, dass er zu den angesprochenen Fragen und Wertkonflikten einen eigenen Standpunkt einnimmt und diesen glaubwürdig vertritt. Dabei ist es dem Rahmenplan zufolge aber selbstverständlich, dass die Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtenden nicht unzulässig beeinflusst werden (vgl. Abschnitt 2.2 des Rahmenlehrplans). Betont wird weiter die Gebundenheit an moralische Basisnormen. Die Schüler sollen lernen zu erkennen, dass die Grundrechte, wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in den §§ 1 bis 3 SchulG festgeschrieben sind, eine notwendige Grundlage des zivilen Zusammenlebens bilden (vgl. Abschnitt 2.2 des Rahmenlehrplans). Ausgangspunkt der Wissensvermittlung in ideengeschichtlicher Perspektive sind die abendländische Kultur prägenden Ideen und Wertvorstellungen, insbesondere die der Aufklärung und des Humanismus. Es soll eine themen- und problemorientierte Begegnung und Auseinandersetzung mit den Ideen erfolgen, wie sie in Philosophie, Kultur, Religionen und Weltanschauungen zum Ausdruck kommen (vgl. Abschnitt 4 des Rahmenlehrplans). Die normative Ausgestaltung des Ethikunterrichts wahrt damit das Gebot staatlicher Neutralität und entspricht der gebotenen Offenheit für unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Auffassungen. Dass die konkrete Umsetzung des Rahmenlehrplans an der von der Beschwerdeführerin zu 1. besuchten Schule den Regelungen des Gesetzes oder des Rahmenlehrplans nicht entspräche, ist nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführern auch nicht hinreichend konkret dargelegt. Im Übrigen wäre es für die verfassungsrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung, wenn möglicherweise bestimmte Gestaltungen der Schulpraxis mit den vorgenannten Grundsätzen nicht in jeder Hinsicht übereinstimmen würden (so schon 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 15. September 1987 - 1 BvR 967/87, 1 BvR 1102/87 - zum Ethikunterricht im Freistaat Bayern). An der verfassungsrechtlichen Beurteilung der gesetzlichen Regelung und der darauf gestützten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts würde das nichts ändern.

45

(5) Soweit sich die Beschwerdeführer auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Vergleichsvorschlag zur gesetzlichen Regelung des Unterrichts im Fach "Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde" im Lande Brandenburg empfohlene Möglichkeit einer Befreiung von diesem Unterricht berufen, gehen sie daran vorbei, dass in jenem Verfahren durch die Umsetzung dieser Anregung die mit den Verfassungsbeschwerden geltend gemachte Beschwer entfallen und eine Sachentscheidung deshalb entbehrlich war (vgl. BVerfGE 106, 210 <214 f.>).

46

cc) Nach allem war auch die Gewährung einer Befreiung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG von Verfassungs wegen hier nicht geboten.

IV.

47

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

V.

48

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (vgl. § 40 Abs. 3 GOBVerfG).

49

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Bryde

Eichberger

Schluckebier

1.

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I 4
Absender: BMVg R I 4

Telefon:
Telefax: 3400 036942

Datum: 13.06.2007
Uhrzeit: 17:33:20

An: BMVg FÜ S I 3/FÜ S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Kopie: Harald Lamatsch/FÜ S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Bernd Dietrich/FÜ S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Blindkopie:
Thema: Termin 12.06.2007 - Mitzeichnungsrunde: Konstanzer Methode der Dilemma Diskussion (KMDD)

Aus hiesiger Sicht begegnet die Vorlage keinen Bedenken.
Mangels Expertise auf diesem Gebiet und insofern fehlender fachlicher Zuständigkeit bitte ich jedoch, R I 4 nicht als mitzeichnendes Referat aufzuführen; dies auch im Hinblick darauf, dass eine fachliche Bewertung der von Ihnen bislang unmittelbar beteiligten Kirchenämter allein von diesen vertreten werden kann.

In Vertretung
Baader

2. Ham RL nR z.h. V 16/6
3. Jan Piltz n.R. Di 4/7

13/6

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I 4
Absender: BMVg R I 4

Telefon:
Telefax: 3400 036942

Datum: 12.06.2007
Uhrzeit: 09:19:23

An: Peter Baader/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Blindkopie:
Thema: Termin 12.06.2007 - Mitzeichnungsrunde: Konstanzer Methode der Dilemma Diskussion (KMDD)
Anhang bearbeiten

lg 12/6

----- Weitergeleitet von BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE am 12.06.2007 09:19 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I 4
Absender: BMVg R I 4

Telefon:
Telefax: 3400 036942

Datum: 01.06.2007
Uhrzeit: 14:41:47

An: Kerstin Piltz/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: Termin 12.06.2007 - Mitzeichnungsrunde: Konstanzer Methode der Dilemma Diskussion (KMDD)

----- Weitergeleitet von BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE am 01.06.2007 14:41 -----

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg Fü S I 3
Absender: Hptm Bernd Dietrich

Telefon: 3400 9825
Telefax:

Datum: 01.06.2007
Uhrzeit: 13:52:04

An: BMVg Fü S I 4/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S I 5/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S V 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S VI 5/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü H I 1/Fü H/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü L I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü M I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü San II 3/Fü San/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg PSZ III 6/PSZ/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S UniBw/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie: BMVg Fü S I 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Harald Lamatsch/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Thema: Mitzeichnungsrunde: Konstanzer Methode der Dilemma Diskussion (KMDD)

Angeschriebene Referate werden um Mitzeichnung der Vorlage - GenInsp - bis 12.06.2007 DS gebeten.

Vorlage



Vorlage Generalinspekteur HH-Mittel KMDD V3.doc

Anlage 1



Vorlage Werte GenInsp.doc v. 6.1.07

Anlage 2



Vemerik i.R..doc

Anlage 3



Anlage 3 ++0249++ bis ++0254++ Auftrag GenInsp zu Bildern AFG.pdf

Im Auftrag
Dietrich

Generalinspekteur der Bundeswehr

Berlin, 9. Januar 2007
TEL 8700
FAX 2321

Herren
Stellvertreter des Generalinspektors und Inspekteur der Streitkräftebasis
Inspekteur der Luftwaffe
Inspekteur des Heeres
Inspekteur der Marine
Inspekteur der Sanitätsdienstes
Chef des Stabes Fü S

Meine Herren!

Anliegend übersende ich Ihnen den „Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr zu Ausbildung und Dienstaufsicht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Afghanistan“ (Anlage 1) zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung.

Herr BM hat den Bericht gebilligt und um Umsetzung der enthaltenen Vorschläge gebeten, Herr Sts Dr. Wichert hat dies durch beiliegenden Auftrag (Anlage 2) umgesetzt.

Vor diesem Hinterrund bitte ich die Herren Inspektore,

■ bis zum 31. März 2007

- um Vorschläge, wie kurzfristig noch mehr Zeit vor dem Einsatz zur Teambindung gewonnen werden kann und wie schnellstmöglich sichergestellt wird, dass weitgehend homogene Einheiten und Verbände in den Einsatz entsandt werden können;
- um Vorschläge für die Aufnahme des Anteils „Ebenengerechte Dienstaufsicht“ in die allgemeine Unteroffizier- und Offizierausbildung, vor allem aber in die Ausbildung für Kommandeure, Einheitsführer und Kompaniefeldwebel unter Angabe von Kompensationsmöglichkeiten;

■ die Teilnahme an den einsatzvorbereitenden Lehrgängen am Zentrum Innere Führung für Führungspersonal sicher zu stellen;

■ die Teilnahme an den Lehrgängen „Innere Führung“ am Zentrum Innere Führung für Kommandeure, Einheitsführer und Kompaniefeldwebel zur Pflicht zu machen;

FüS I m.d.B. im Vorlage für Stv Generalinsp. u. Insp. SKB ...
bis 26.03.2007, 12:00 Uhr

++ 02 49 ++

++ 02 49 ++

++ 02 49 ++

++ 02 49 ++

I 4

++ 0253++
++ 0254++

- die Einführung eines Ausbildungspasses in allen TSK/OrgBer in 2007 abzuschließen und bei Vorgesetzten künftig auch die Ausbildung in den Themenfeldern der Inneren Führung darin abzubilden;

++ 0249++

- sowie im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Entlastung von Kommandeuren, Einheitsführern und Kompaniefeldwebeln zu Gunsten ihrer Kernaufgaben weiter voranzutreiben.

++ 0250++

①

Weiterhin bitte ich Herrn Chef des Stabes Fü S

- das Zentrum Innere Führung mit der Erarbeitung einer Handreichung zum Thema „Dienstaufsicht in den Streitkräften“ zu beauftragen, die im III. Quartal 2007 (spätestens 37. KW) vorzulegen ist,

++ 0251++

②

- sowie bis zum 31. März 2007 einen Vorschlag für eine bedarfsgerechte personelle Verstärkung des Zentrums Innere Führung zu erarbeiten, die sicherstellt, dass damit das dem BM vorgestellte Projekt „Führungsbegleitung in militärischen Organisationen“ wirkungsvoll umgesetzt werden kann.

++ 0252++

③

Darüber hinaus bitte ich Herrn Chef des Stabes Fü S um Veranlassung gezielter Studien zum Zwecke des Erkenntnisgewinns

- zur Werteorientierung von Soldatinnen und Soldaten vor und nach Einsätzen;
- zu den Möglichkeiten und Grenzen von Testverfahren zur Evaluierung von Werteorientierungen;
- sowie über Ausbildungsmethoden, um den Soldaten die Neben- und Fernwirkungen des eigenen Handelns bewusst zu machen (einschließlich Evaluierung).

Wolfgang Schmidhuber

Fürs I m. d. B. nun:

I4	++ 0250++	Vorlage zu 1. bis T: 03.03.2007, 12 ⁰⁰ Uhr
I4	++ 0251++	Vorlage zu 2. bis T: 26.03.2007, 12 ⁰⁰ Uhr
I3	++ 0252++	Vorlage erster Ergebnisse zu 3. bis T: 25.04.07, 12 ⁰⁰
I5	++ 0253++	Vorlage zu Zwischenstand Einführung Ausbildungspass bis T: 26.06.07, 12 ⁰⁰ Uhr
I5	++ 0254++	Vorlage zu Sachstand Einführung Ausbildungspass bis T: 19.12.2007, 12 ⁰⁰ Uhr

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg FÜ S I 3
Absender: RdIr Günter Kreim

Telefon: 3400 9585
Telefax: 3400 031485

Datum: 02.08.2007
Uhrzeit: 18:55:14

An: USH Kdr/HA/Heer/BMVg/DE@BUNDESWEHR
OSLW Kommandeur/OSLw/Luftwaffe/BMVg/DE@BUNDESWEHR
MUS KDR/MarA/Marine/BMVg/DE@BUNDESWEHR
ZInFü Eingang/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SFJg-StDstBw/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SFJg-StDstBw Bereich LA Leitung/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
UniBw München Eingang/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SanAkBw/ZSanDBw/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SanAkBw Kommandeur/ZSanDBw/BMVg/DE@BUNDESWEHR
BMVg PSZ III 6/PSZ/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg R I 4/R/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
X EKA/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SWInstBw Eingang/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
X KMBA Leitung/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SKA Amtschef/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SKA Grp WPS/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Kopie: Harald Lamatsch/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
SKA GenWESKB u. LtrFachAbt/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
USH Stab S3/HA/Heer/BMVg/DE@BUNDESWEHR
OSLw S3 - Sondervorhaben/OSLw/Luftwaffe/BMVg/DE@BUNDESWEHR
ZInFue VorZimmer/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SFJg-StDstBw SStab S3 Ltg/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR
SanAkBw S3/ZSanDBw/BMVg/DE@BUNDESWEHR
BMVg Fü H I 1/Fü H/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü H I 3/Fü H/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü L I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü L I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü M I 1/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü M I 3/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü San II 3/Fü San/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü San II 4/Fü San/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü M I 5/BMVg/BUND/DE@BMVg
BMVg Fü S I 4/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S I 5/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
BMVg Fü S UniBw/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Dr. Ulrich Pracht/Fü San/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Reinhold 1 Janke/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Stephan Michael Lissinna/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Gerhard Dette/Fü H/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Hartmut Welter/BMVg/BUND/DE@BMVg
Harry Burkhardt/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Hans-Dieter Hansen/PSZ/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Kerstin Piltz/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Maximilian Flach/SKB/BMVg/DE@BUNDESWEHR

Blindkopie:

Thema: Einführung der Ausbildungsmethode "Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD) in den Streitkräften

hier: Qualifizierungsseminar KMDD

Anhang bearbeiten

Fü S I 3 übermittelt die Planungsunterlagen zur Einführungsausbildung der KMDD mit der Bitte um Benennung der Teilnehmer bis zum 30. August 2007.

Im Auftrag
Kreim

Anschreiben:



070731 Einführung KMDD Streitkräfte.doc

Kirchenämter und Piltz
unterlagen für Auszubildende
tragen bei der Einführung
staatsfremd soll

2d4
(A236-15-06/
I 40003)

Pi 6/8

Pi 6/8

Anlage 1(Vorlage GenInsp):



Vorlage Generalinspekteur KMDD.doc

Anlage 2(Präsentation durch Prof. Dr. Lind im BMVg):



KMDD-BuWe_d.pdf (zur Beachtung: Folie 9 ist schadhaft, Graphik ist nicht lesbar!)

Anlage 3 (Wissenschaftliches Einführungskonzept):



KMDD-BuWe_Implementierung_d.pdf

Anlage 4 (Kurzfassung KMDD):



070801 KMDD Implementierung ZusFas Erprobungsphase.doc



Oberstleutnant i. G. Harald Lamatsch
Stellv. Referatsleiter Fü S I 3

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49(0)1888 - 24 - 9077 / 9585
FAX +49(0)1888 - 24 - 14 85
E-MAIL BMVgFueSI3@bmvg.bund.de

LoNo - Verteiler

BETREFF **Einführung der Ausbildungsmethode „Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)“ in den Streitkräften**

hier: Beginn der Erprobungsphase und Festlegung der Ausbilder an ausgewählten Ausbildungseinrichtungen

- BEZUG 1. BMVg Fü S I 3 Az 36-01 Vorlage GenInsp vom 6. Januar 2006
2. BMVg Fü S I 3 Az 36-01 Vermerk GenInsp vom 22. Mai 2006
3. BMVg Fü S I 3 Az 36-01 Vorlage GenInsp vom 18. Juni 2007 (Anlage 1)
4. SKA IV 2 (3) LoNo vom 29. Juni 2007

ANLAGEN - 4 -

Gz Fü S I 3 Az 36-01
Bonn, 1. August 2007

1. Lage

Nach erfolgter Abstimmung mit den militärischen Organisationsbereichen und weiteren fachlich betroffenen Stellen und Referaten hat Herr Generalinspekteur mit Bezug 3 der Erprobung der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD) in ausgewählten Ausbildungseinrichtungen zugestimmt.

Die KMDD dient der Förderung moralisch-demokratischer Kompetenzen, vor allem der Fähigkeit, mit Anderen Problemlagen und Konflikte zu diskutieren und gemeinsam zu lösen. Weitere Einzelheiten sind den Anlagen 2-4 zu entnehmen.

2. Absicht

Zielsetzung in der Erprobungsphase ist es, die Befähigung zur Durchführung der KMDD in den Streitkräften aufzubauen und dafür Ausbilder hinreichend zu qualifizieren und durch ein Abschlusszertifikat anzuerkennen. Nachfolgende Ausbildungseinrichtungen wurden für die Erprobung der KMDD ausgewählt:

Heer:	Unteroffizierschulen des Heeres in Delitzsch, Münster und Weiden
Luftwaffe:	Offizierschule der Luftwaffe in Fürstenfeldbruck
Marine:	Marineunteroffizierschule in Plön

Streitkräftebasis: Zentrum Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz¹
Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen
Universität der Bundeswehr in München
Sanitätsdienst: Sanitätsakademie der Bundeswehr in München

3. Durchführung

Für die Erprobungsphase wird eine Dauer von zwei bis drei Jahren veranschlagt. Von 8. bis 12. Oktober 2007 findet an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen die Ausbildung der Ausbilder in Seminarform statt. Danach sollen die Seminarteilnehmer in ihrer jeweiligen Arbeitsumgebung die KMDD regelmäßig einsetzen. Die Seminarteilnehmer werden wissenschaftlich durch die Universität in Konstanz und das SWInstBw begleitet.

Der Gesamtaufwand bis zur Zertifizierung beträgt ca. 100 Stunden. Dabei entfällt bereits ein Drittel auf die Seminarteilnahme, ein weiteres Drittel auf die Unterrichtsvorbereitung und das letzte Drittel bildet die Durchführung der KMDD, die in der Regel in die Routineausbildung der jeweiligen Ausbildungseinrichtung eingebunden wird.

Adressaten werden gebeten, Ausbildungsteilnehmer aus der jeweiligen Schule (bis zu fünf, mindestens jedoch 3 Teilnehmer) zu benennen und bis zum 30. August 2007 nach folgendem Schlüssel an BMVg Fü S I 3 zu melden². Die Kirchenämter, die Universität der Bundeswehr München, das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr und der Psychologische Dienst (Referat PSZ III 6, SKA GrpWps) können ebenfalls Ausbildungsteilnehmer benennen.

T:
K*

	Vorname	Name	DstGrd/AmtsBez	Telefon dienstlich	LoNo-Adresse	Bemerkung
1						
2						
3						
4						
5						

Die Dienstgradhöhe ist nicht vorgegeben, gleichwohl sind vorrangig erfahrene Ausbilder der Besoldungsgruppe A9+ heranzuziehen. Ausbilder, die gleichzeitig Disziplinarvorgesetzte sind sollten nachrangig betrachtet werden.

SFJg/StDstBw ist angewiesen (Bezug 4), die organisatorischen Rahmenbedingungen der Veranstaltung sicher zustellen. Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind demnach wie folgt zu kommandieren:

Ort: Sonthofen, Schule für Feldjäger und Stabsdienst
Hofener Strasse 16, 87527 Sonthofen
DstNr : 211881
Seminarbezeichnung: Qualifizierungsausbildung KMDD

¹ Im Sinne einer Einladung zur aktiven Teilnahme

² Die unmittelbare Kommunikation zwischen BMVg Fü S I 3 und den AusbEinr / SemTln ist mit den MilOrgBer abgestimmt.

Anreise bis: 08. Oktober 12:00 Uhr
Beginn der Veranstaltung: 08. Oktober 13:00 Uhr
Ende der Veranstaltung: 12. Oktober 12:00 Uhr
Anzug: DA Grundform (für Soldatinnen und Soldaten)

Weitere Seminarunterlagen werden den gemeldeten Teilnehmern und Teilnehmerinnen am 10. September 2007 zugesandt. Vorab können Informationen auch unter der angegebenen Internet-Adresse (Anlage 4) eingesehen werden.

Die Evaluation im Rahmen der Qualitätssicherung der Erprobung der KMDD in den Streitkräften erfolgt durch ein entsprechendes Begleitprogramm des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit der Universität Konstanz.

Federführend steuert das Referat Fü S I 3 im BMVg die Erprobung. Für weitere Fragen steht Herr RDir Kreim (90-3400- 9585 bzw. 90-3425-320) jederzeit zur Verfügung.

Mit der Ausbildung ist ein zusätzlicher zeitlicher und ideeller Aufwand verbunden. Die Dienststellenleiter der Ausbildungseinrichtung werden daher gebeten, das Engagement der Seminarteilnehmer zu honorieren und die Einführung der KMDD nach Kräften zu unterstützen.

In Vertretung

gez.

Lamatsch

Förderung der moralischen Urteils-und Diskursfähigkeit

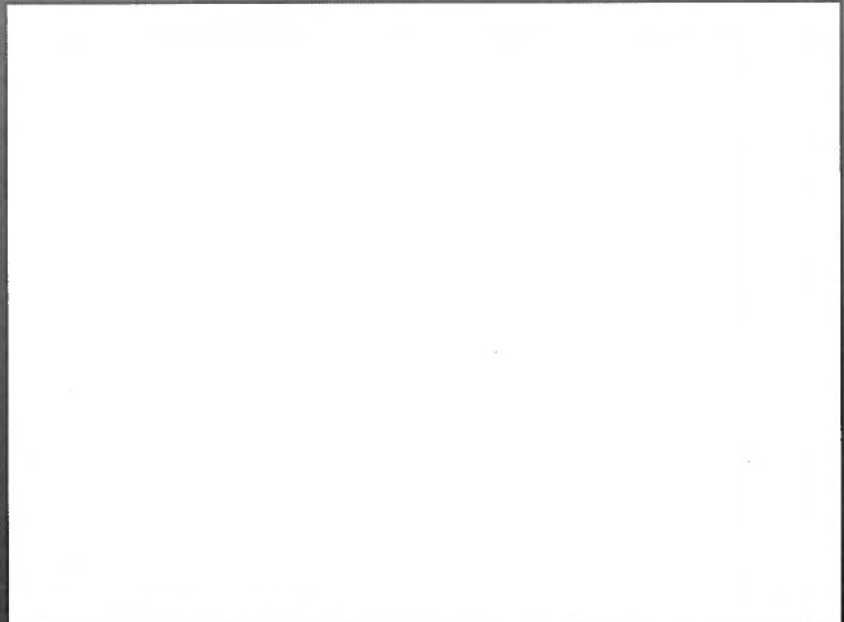
Die Konstanzer Methode der
Dilemmadiskussion

Referent: Prof. Dr. Georg Lind



Fachbereich Psychologie
Naturwissenschaftliche Sektion
Universität Konstanz
78457 Konstanz

georg.lind@uni-konstanz.de



"Moral, die man definieren könnte als 'das Besitzen von moralischen Prinzipien', beinhaltet die Auswahl und Ordnung von Regeln, ihre intelligente Interpretation und eine innere Übereinstimmung mit ihnen unter schwierigen Umständen, statt einer äußeren Konformität in Routinesituationen."

Lawrence Kohlberg (1958, S. 3)

Überblick

- 1 Menschen haben moralische Ideale...
- 2 ... aber Ideale reichen nicht aus
- 3 Was ist moralische Urteils- und Diskursfähigkeit?
- 4 Welche Bedeutung hat sie für die Zivilgesellschaft?
- 5 'Bürger in Uniform'? - Das Problem der moralischen Segmentierung der militärischen Lebenswelt
- 6 Wie ist Moral effektiv lehrbar? Die Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)
- 7 Die Effektivität der KMDD

1. Alle Menschen haben moralische Ideale oder Prinzipien ...

Universelle Prinzipien: Gerechtigkeit & Menschenwürde

Der Kategorische Imperativ

I. "Handle so, daß die Maximen deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten können."

II. "Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst."



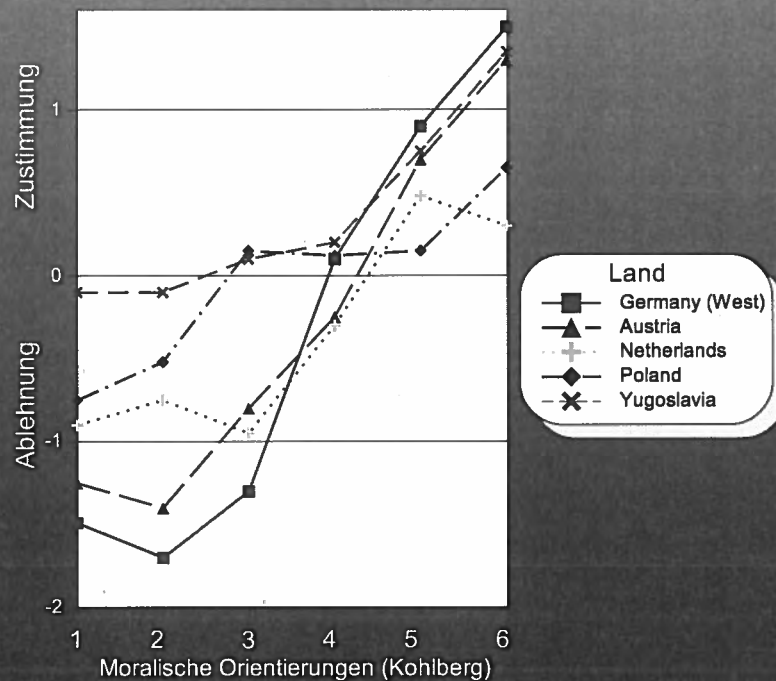
Immanuel Kant (1785): Grundlegung der Metaphysik der Sitten.

Typen moralischer Orientierungen nach Lawrence Kohlberg

- Stufe 1: Anerkennung physischer oder psychischer Gewalt: "Und wenn Du nicht willst, dann brauch' ich Gewalt!"
- Stufe 2: Tausch-Moral: "Kratz' mir den Rücken, dann kratz' ich Deinen!"
- Stufe 3: Gruppen-Moral: "Mein großer Bruder/ meine große Schwester wird mir beistehen!"
- Stufe 4: Anrufung des Gesetzes: "Ich bin im Recht!"
- Stufe 5: Appell an gemeinsame Vertragsbasis: "Du hast mir das aber versprochen!"
- Stufe 6: Universelle moralische Prinzipien: "Das wäre die gerechteste und humanste Lösung für alle!"

Moralische Ideale in Europa

Universitätsstudierende im 1. Semester (nur Arzt-Dilemma)

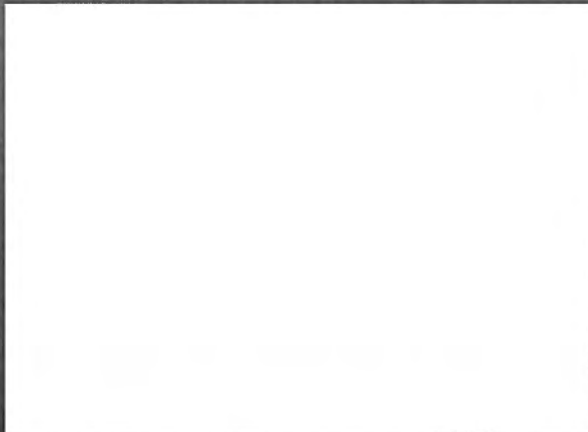


Quelle
FORM-Projekt, SFB 23

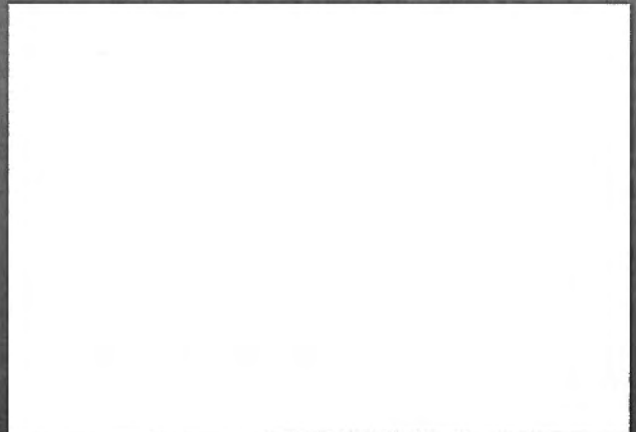
Lind (1986). Cultural differences in moral judgment competence? A study of West and East European university students. *Behavior Science Research*, 20, 208-225.

Moralische Ideale in anderen Kulturen

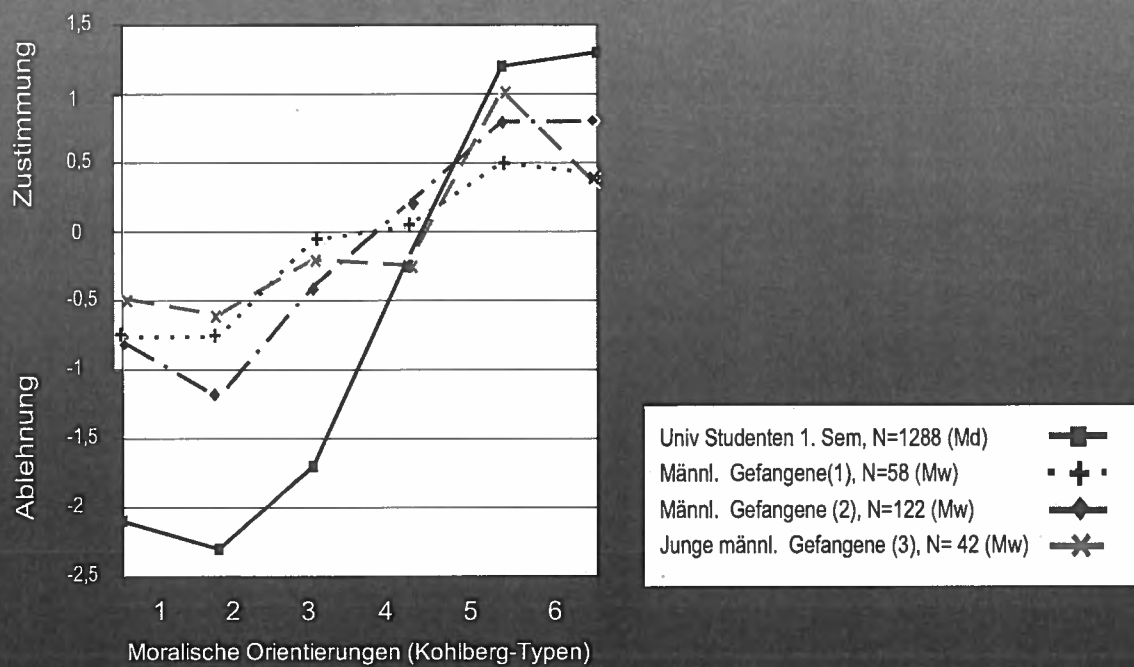
Marokko (Aghbal, 2003)



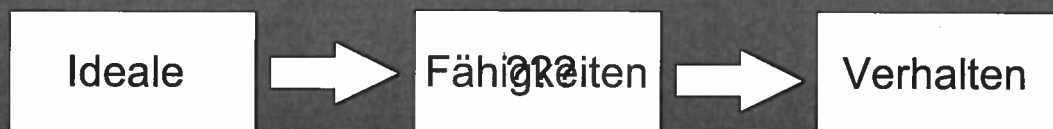
VR China (Zhao, 2003)



Ideale und Handeln: Alle Menschen, auch Kriminelle haben moralische Ideale



2. ... aber moralische Ideale reichen nicht aus



"Ideale sind manchmal stark genug,
um Menschenleben auszulöschen oder zu retten."

(Zadie Smith)

Richter Steinbergs Entscheidung

- Richter Steinberg muss entscheiden, ob der Geheimdienst, nachdem er alle legalen Mittel ausgeschöpft hat, eine verdächtige Terroristin foltern darf, um einen geplanten tödlichen Anschlag auf einen vollbesetzten Bus zu verhindern. Obwohl Foltern verboten ist, gibt er doch die Genehmigung, die Gefangene zu foltern.
- Wie schwer war ihm diese Entscheidung wohl gefallen?

Quelle: Lind (2003)
Der Originalwortlaut dieser Geschichte ist länger.

Gefreiter Schneider in Not

Erst seit zwei Wochen macht der Gefreite Schneider Dienst im Ausland, das ihm sehr fremd und bedrohlich vorkommt, und schon gerät er in Not.

Er ist heute Nacht zum Wachdienst im Munitionslager seiner Einheit eingeteilt. Die Einheit soll im Auftrag der UNO die Bevölkerung vor Überfällen von Rebellen aus dem Grenzgebiet schützen.

Auf seinem Wachgang sieht er plötzlich eine schemenhafte Person, die etwas unterm Arm trägt, das wie eine Munitionskiste aussieht. Sie kommt aus einem Lagerhaus und rennt auf die Einzäunung zu.

Es ist zu dunkel, um zu erkennen, ob es ein feindlicher Rebell oder ein Kamerad aus der eigenen Einheit ist, oder ein einheimischer Dieb. Er hatte gehört, dass es vor kurzem bei einer ähnlichen Situation zu einem Feuergefecht mit mehreren Rebellen kam, die vor dem Zaun lauerten. Ein Kamerad ist dabei gestorben.

Er ruft in der Landessprache zweimal laut "Halt, sonst schieße ich", wie ihm beigebracht wurde. Als die Gestalt weiter rennt, zielt er vorschriftsgemäß in die Richtung, wo er die Beine des Flüchtenden vermutet. Aber wenn er ihn dabei tötet, denkt er? Er zögert. Er schießt nicht. Der Unbekannte entkommt.

Mitdenkender Gehorsam

Bundesverwaltungsgericht, Urteil von 2004

Leitsätze [...]

2. Die durch § 11 Abs.1 S. 1 und 2 SG begründete zentrale Verpflichtung des Bundeswehrsoldaten, Befehle „gewissenhaft“ (nach besten Kräften vollständig und unverzüglich) auszuführen, fordert keinen bedingungslosen, sondern einen mitdenkenden und insbesondere die Folgen der Befehlsausführung — gerade im Hinblick auf die Schranken des geltenden Rechts und die ethischen „Grenzmarken“ des eigenen Gewissens — bedenkenden Gehorsam. [...]

3. Was ist moralische Urteils- und Diskursfähigkeit?

Moralische Urteilsfähigkeit...

... ist die *Fähigkeit*, Entscheidungen und Urteile zu fällen, die auf *inneren* moralischen Prinzipien beruhen und gemäß dieser Urteile zu *handeln*."

(Lawrence Kohlberg, 1964, p. 425; meine Übers.)



Moralische Diskursfähigkeit (oder demokratische Fähigkeit)...

... ist definiert als die Fähigkeit, einen Konflikt zwischen Menschen und Gruppen vernünftig, das heißt auf der Grundlage gemeinsamer moralischer Prinzipien zu diskutieren und zu lösen, statt durch Gewalt und Machtanwendung.

In Anlehnung an Jürgen Habermas, 1983,
Kommunikative Ethik und Moralbewusstsein.

4. Welche Bedeutung hat moralische Urteils- und Diskursfähigkeit für die Zivilgesellschaft?

- Normeneinhaltung
- Prosozialität, 'Kameradschaft'
- Lern- und Entscheidungsfähigkeit

Experiment: Unterschlagung

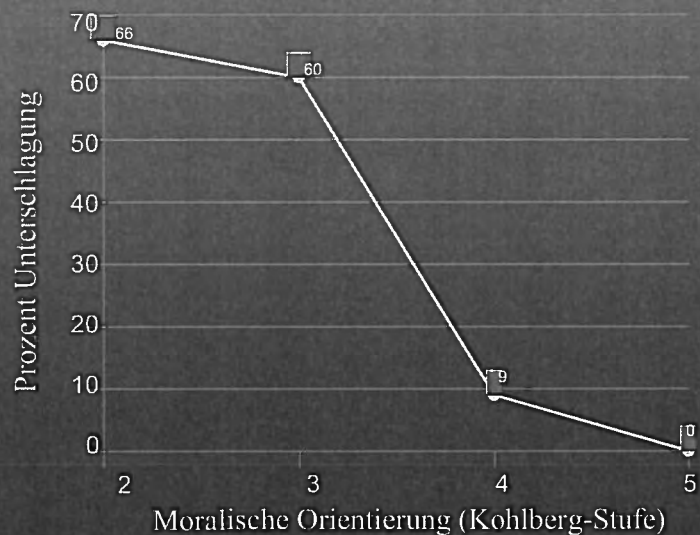
Krebs & Rosenwald, 1977

Gruppe: 31 College-Studenten

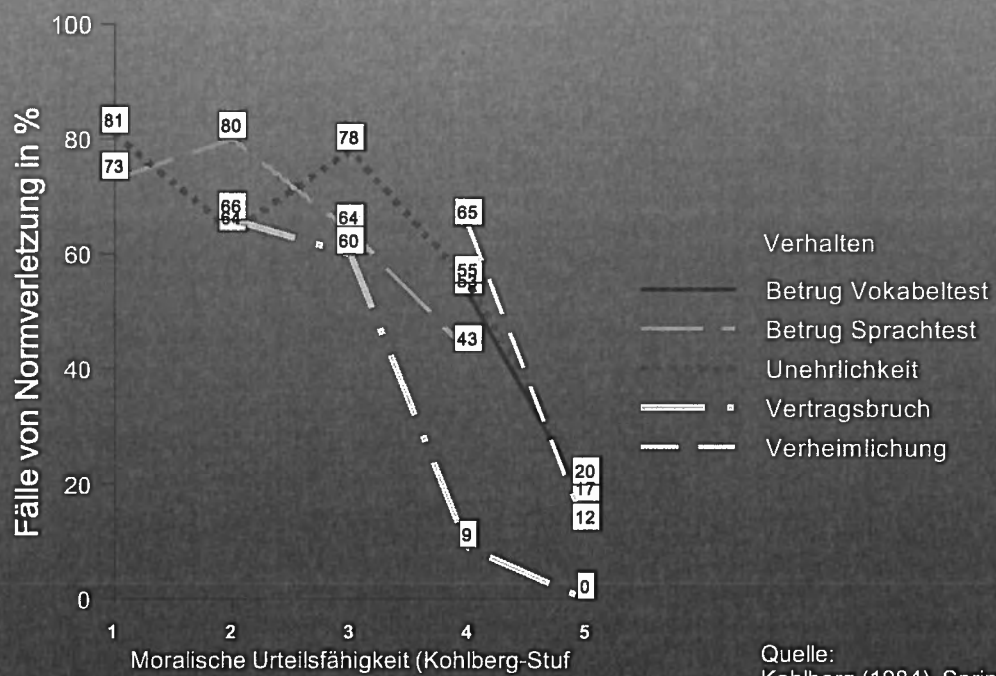
Verhalten: Nicht-Rücksenden (Unterschlagung) eines Fragebogens, für den die Teilnehmer Geld bekommen haben.

Bedingung: Stufe des moralischen Urteilens nach Kohlberg (Interview-Methode)

Effektstärke: $r = .57$

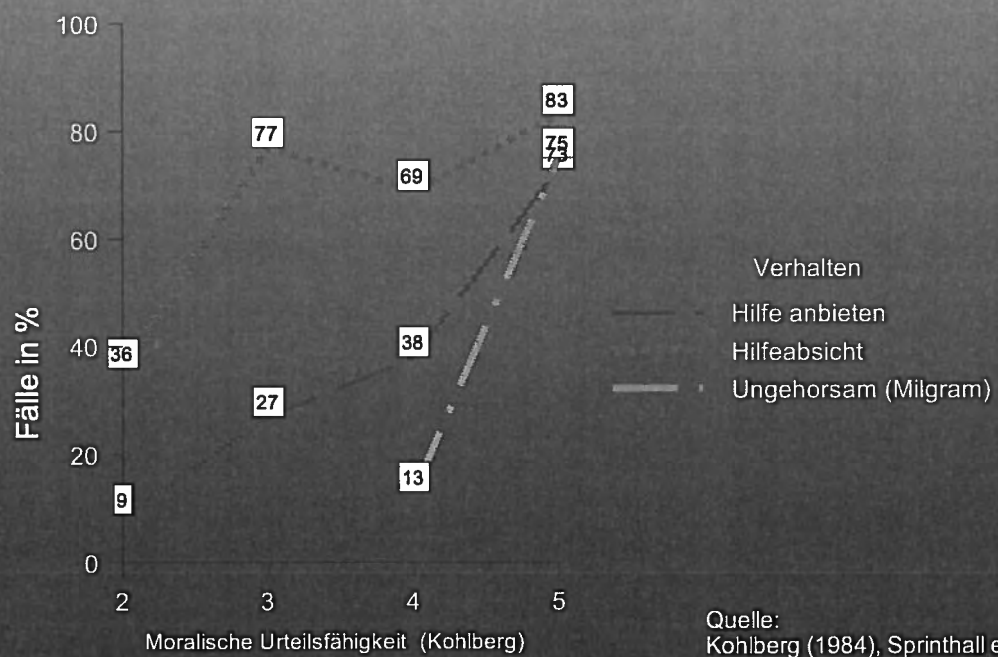


Normverletzung



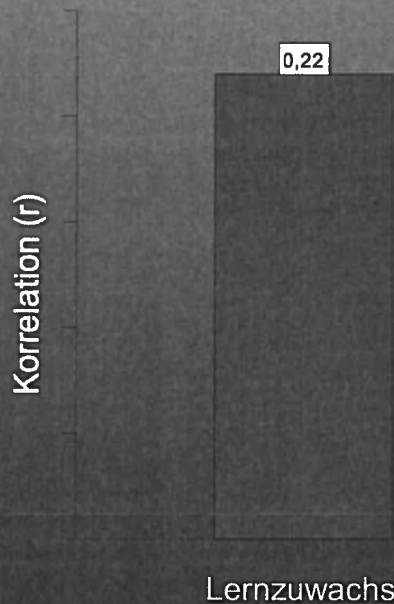
Quelle:
Kohlberg (1984), Sprinthall et al. (1994).

Pro-soziales Verhalten, ziviler Ungehorsam



Quelle:
Kohlberg (1984), Sprinthall et al. (1994).

Heidbrink-Experiment: Lernfähigkeit



Intervention: Ein 15-Minuten Video über Organtransplantation.

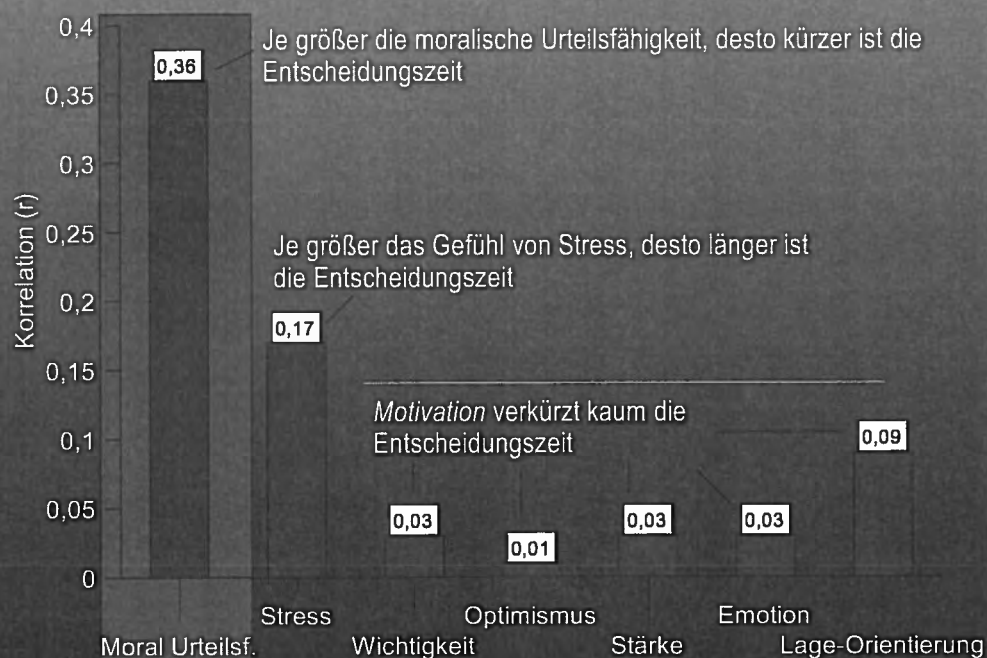
Verhalten: Wissenszuwachs über Organtransplantation nach Lehr-Video.

Bedingung: Moralische Urteilsfähigkeit (C-Wert, MUT).

Teilnehmer: Schüler einer 9. Klasse

Quelle: Heidbrink, 1985

Moralische Urteilsfähigkeit -> Entscheidungsfähigkeit



Quelle:
F.-J. Mansbart (2001)

5. 'Bürger in Uniform'? Das Problem der moralischen Segmentierung der militärischen Lebenswelt

Moralische Segmentierung

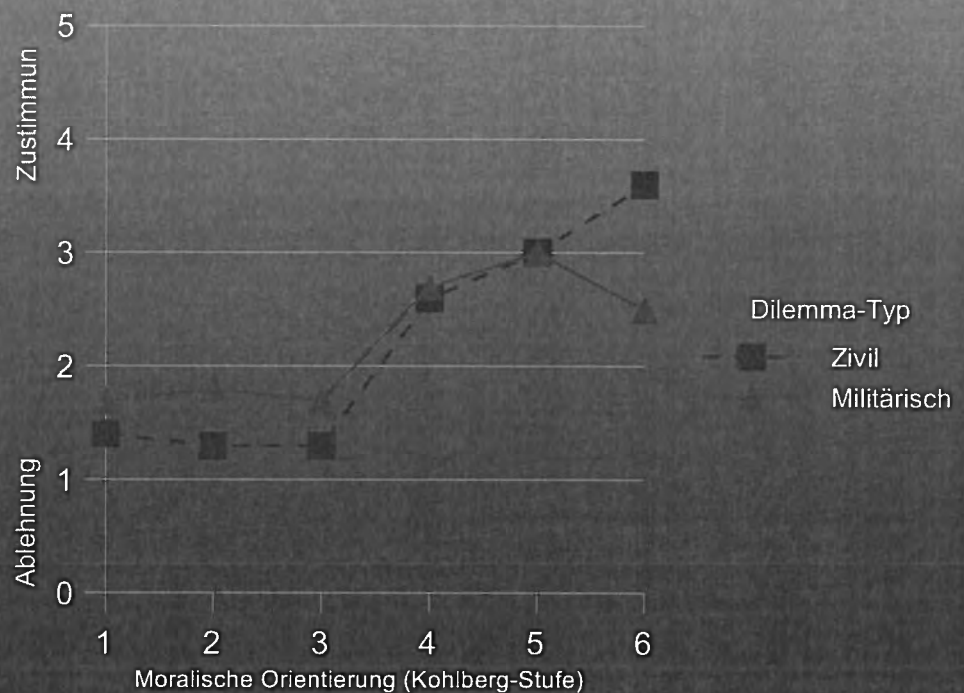
Definition

Moralische Segmentierung liegt vor, wenn eine Person in verschiedenen Lebenswelten ...

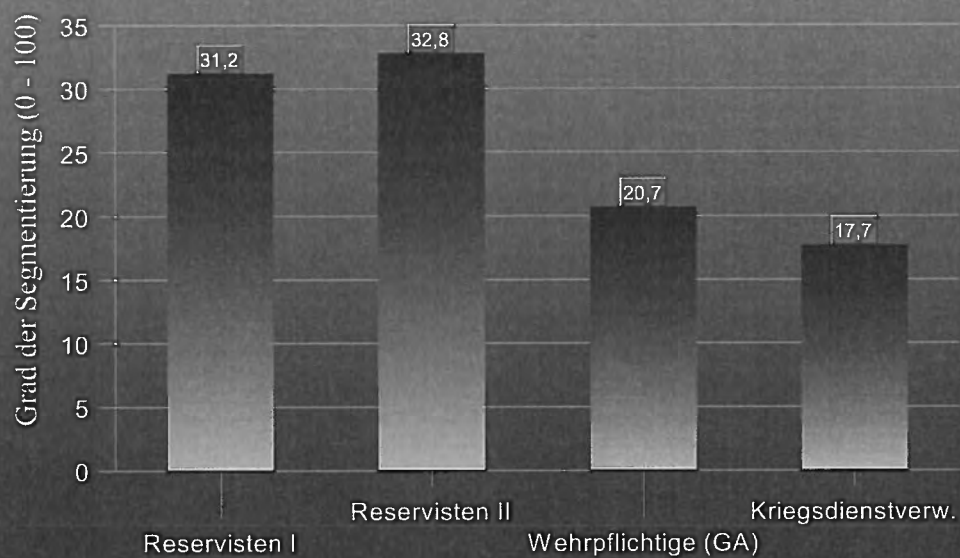
- verschiedene moralische Orientierungen zeigt (wir nennen dies *affektive* Segmentierung), oder
- wenn sie verschiedene Grade der moralischen Urteilsfähigkeit zeigt (*kognitive* Segmentierung).

Affektive Segmentierung der militärischen Lebenswelt: Weniger universalistische Werte

- Quelle: R. Senger, 1983, Segmentierung des moralischen Bewusstseins. In: G. Lind, R. Wakenhut & H. Hartmann, Hg., Moralisches Urteilen und soziale Umwelt. Weinheim, Beltz, S. 209.



Kognitive Segmentierung der militärischen Lebenswelt: Geringere moralische Urteilsfähigkeit



Hegner, K., Lippert, E. & Wakenhut, R. (1983). Selektion oder Sozialisation. Zur Entwicklung des politischen und moralischen Bewusstseins in der Bundeswehr. Opladen: Westdeutscher Verlag.

6. Wie ist Moral effektiv lehrbar?

Schlüsselqualifikation

Moralisch-demokratische Fähigkeiten sind die Voraussetzung dafür, dass wir Probleme und Konflikte durch Vernunft und Diskussion, also friedlich und ohne Gewalt lösen können.

Sie stellen daher eine wichtige *Schlüsselfähigkeit* und ein zentrales *Bildungsziel* ziviler Gesellschaften dar.

Ziele der ethischen Bildung

- Unmittelbare Ziele
 - ▶ Förderung der moralischen Urteils- und Diskursfähigkeit
 - ▶ Eigene Meinungen und moralischen Überzeugungen äußern können
 - ▶ Den Meinungen und Überzeugungen anderer zuhören können
 - ▶ Gefühl äußern, aber auch kontrollieren können
 - ▶ Den eigenen Standpunkt auch unter schwierigen Bedingungen vortragen können
 - ▶ Argumente von Gegnern verstehen und abwägen können
- Mittelbare Ziele
 - ▶ Einhaltung legitimer Gesetze und Normen ("mitdenker Gehorsam")
 - ▶ Prosoziales (kameradschaftliches) Verhalten
 - ▶ Einsatz für die Demokratie
 - ▶ Lern- und Entscheidungsfähigkeit

Die psychologische Prinzipien einer effektiven ethischen Bildung

- 1. *Konstruktivismus*
 - Die Stimulation des moralisch-demokratischen Lernens durch (nicht zu) schwere *Aufgaben* (Kohlberg-Prinzip)
- 2. *Optimale Zone des Lernens*
 - Durch den Wechsel von Unterstützung und Herausforderung eine *Zone des optimalen Lernens* herstellen (Vygotsky-Prinzip)
- 3. *Freie Diskursgemeinschaft* als Bewährung der Moral
 - Ein freier, auf gegenseitiger Achtung beruhender moralischer Diskurs, der von Regeln statt von einer Macht bestimmt wird (Habermas-Prinzip)

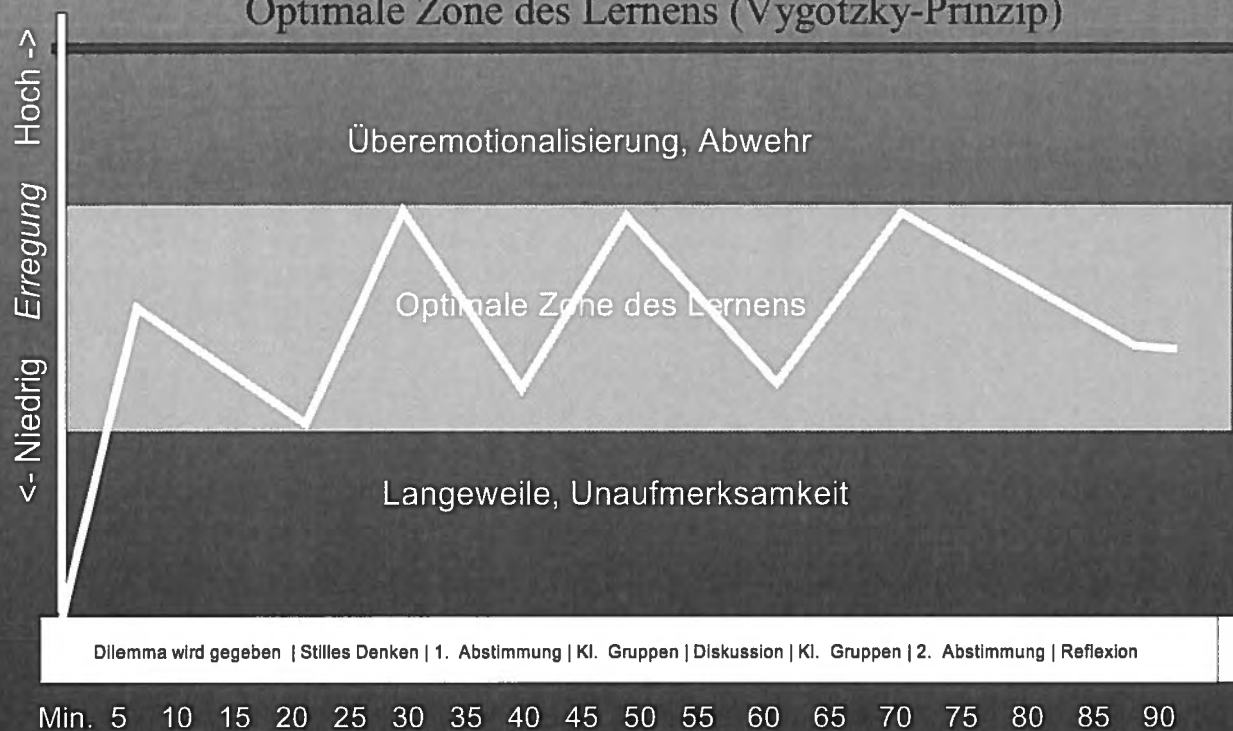
1. Konstruktivismus (Impfungs-Prinzip): Stimulation moralisch-demokratischer Fähigkeiten durch (nicht zu) schwierige moralische Aufgaben

- Konfrontation mit 'edukativen' (semi-realen) moralischen Dilemmas
- Auseinandersetzung mit Argumenten für und *gegen* die eigene Meinung
- Öffentliche Präsentation der eigenen Entscheidung
- Nachdenken über die eigenen moralischen Gefühle und die Gefühle anderer
- Anwendung abstrakter Moralprinzipien auf konkrete Sachverhalte
- Einem Gegner zuhören und ihn würdigen müssen

2. Optimale Zone des Lernens (Vygotsky-Prinzip): Zyklen der Unterstützung und Herausforderung erzeugen maximale Aufmerksamkeit und Lernmotivation

- Herausforderung:
 - In einer schwierigen Dilemmasituation eine Entscheidung treffen
 - Öffentlich eine Meinung kund tun
 - Sich an einer kontroversen Diskussion beteiligen, etc.
- Unterstützung:
 - In kleinen Gruppen von Gleichgesinnten reden
 - Erklärungen erhalten
 - Ausreichende Zeit für eigenes Nachdenken
 - Hypothetische (versus reale) Dilemmas

Unterstützung und Herausforderung / Optimale Zone des Lernens (Vygotsky-Prinzip)

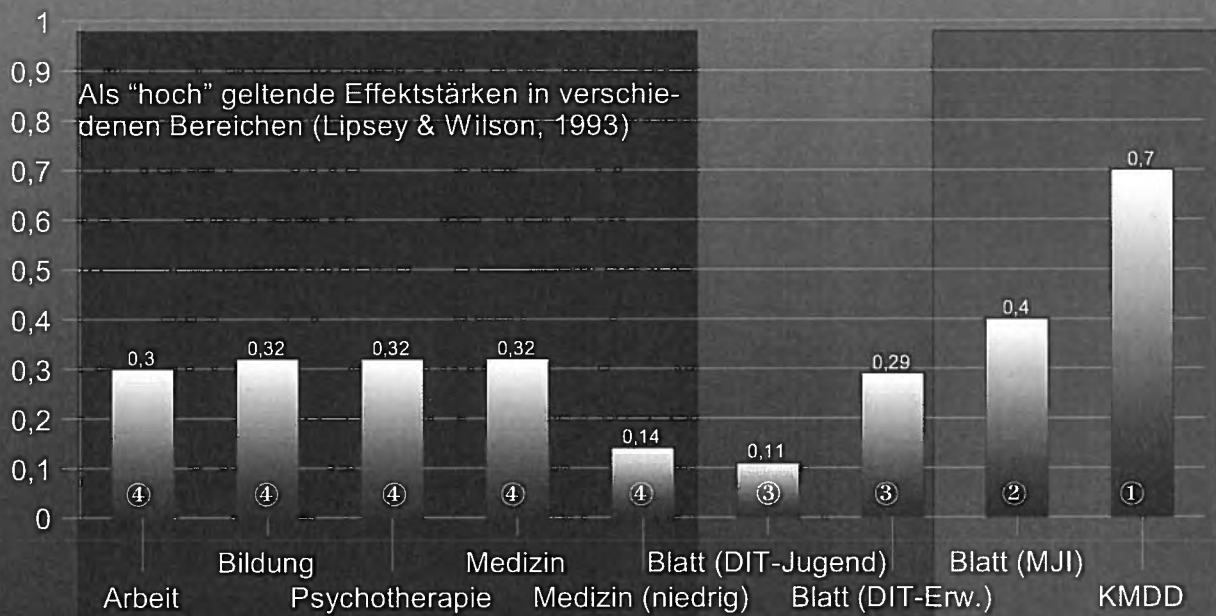


3. Freie Diskursgemeinschaft als Feld der Bewährung einer Handlungs-Moral: Freiheit und wechselseitige Achtung

- Leitung des Diskurses durch gemeinsame moralische Regeln (z.B. 'Ping-Pong-Regel') statt durch Autorität, Macht oder Gewalt
- Der Leiter hat nur die Macht, auf die Einhaltung der Regeln zu achten
- Jeder bekommt genügend Zeit zum Nachdenken und Artikulieren ('fliegende Moderation')
- Ernsthaftigkeit und Authentizität sind gefragt, nicht "Brillanz" oder "als ob"-Haltung
- Argumente richten sich auf Sachfragen statt Personen

7. Die Effektivität der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)

Die Effektivität der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion im Vergleich mit anderen Interventionszielen und -methoden



Lipsey, M.W. & Wilson, D.B. (1993). The efficacy of psychological, educational and behavioral treatment: Confirmation from meta-

© by Georg Lind | <http://www.un-konstanz.de/ag-moral/>

Geschätzte absolute Effektstärke pro Jahr*

Effekte pro Jahr

* Zuwachs pro Semester

Schlussfolgerung

- 1 *Die Menschen besitzen hohe moralische Ideale.
Diese müssen kaum gefördert werden*
- 2 *Die Menschen besitzen aber oft eine zu geringe
Fähigkeit, ihre moralischen Ideale (unter Druck) im
Alltag anzuwenden*
- 3 *Diese Fähigkeit ist eine Schlüsselkompetenz für die
demokratische Zivilgesellschaft*
- 4 *Sie kann auch durch besondere Methoden und gut
qualifizierte Lehrer oder Ausbilder effektiv gefördert
werden.*
- 5 *Die Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion
erfüllt diese Kriterien*

"Der Mensch muss in einem Gemeinwesen leben können, das es ihm ermöglicht, sich als denkendes und handelndes Individuum zu verwirklichen."

Wolf Graf v. Baudissin, 1945

Literatur

- Kohlberg, L. (1964): Development of moral character and moral ideology. M.L. Hoffman & L.W. Hoffman, Hg., Review of child development research, Vol. I, S. 381-431. New York: Russel Sage Foundation.
- Kohlberg, L. (1984). Essays on moral development, Vol. II, The psychology of moral development. San Francisco, CA: Harper & Row.
- Koszinoffkis, R. (2006). Überprüfung der pädagogisch-didaktischen Lehrkompetenz von Lehrpersonen bezüglich der Konstanzer Methode der Dilemma-Diskussion. Konstanz: KOPS, <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2007/2270/>
- Lind, G. & Lind, O. (1984). Demokratie und moralische Urteilskompetenz: Über Grundlagen und empirische Befunde öffentlicher Moral in demokratischen. *Sicherheit und Frieden*, 2, 2-7.
- Lind, G. (2003). Moral ist lehrbar. *Ein Handbuch zur Theorie und Praxis moralischer und demokratischer Bildung*. München: Oldenbourg Verlag.
- Lind, G. (2004). Unterstützung und Herausforderung: die Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion. In: Landesinstitut für Schule, Hg., *Erziehungskultur und soziales Lernen*. Soest: LSW, S. 82-108.
- Lind, G. (2006). Perspektive "Moralisches und demokratisches Lernen". In: A. Fritz, R. Klupsch-Sahlmann & G. Ricken, Hg., *Handbuch Kindheit und Schule*. Weinheim: Beltz, S. 296-309.
- Lind, G. (2005). Das Dilemma liegt im Auge des Betrachters. Zur Behandlung bio-ethischer Fragen im Biologie-Unterricht mit der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion. *Praxis der Naturwissenschaften. Biologie in der Schule*, Dezember, 2005.
- Senger, R. (1983). Segmentierung des moralischen Bewusstseins. In: G. Lind, R. Wakenhut & H. Hartmann, Hg., *Moralisches Urteilen und soziale Umwelt*. Weinheim, Beltz, S. 193-210.
- Wakenhut, R. (1981). Sozialisationsforschung und lebenskundlicher Unterricht. *Dokumentation zur katholischen Militärseelsorge*, 8, 48-71.
- Wakenhut, R. (1983). Zur politischen Sozialisation von Wehrpflichtigen in der Bundeswehr. In: K. Hegner, E. Lippert & R. Wakenhut, Hg., *Selektion oder Sozialisation. Zur Entwicklung des politischen und moralischen Bewusstseins in der Bundeswehr*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wakenhut, R. (1984). Moral und Militär. *Sicherheit und Frieden*, 2, 31-38.
- Wakenhut, R. (1989). Militär und moralischer Diskurs. In: G. Lind & G. Pollitt-Gerlach, Hg., *Moral in 'unmoralischer' Zeit*, S. 171-190 Heidelberg: Asanger.

Videos und Material zur KMDD

- Lind, G., 2004: Die Konstanzer Methode der Dilemma-Diskussion (KMDD). Diskussion "Jürgens Problem", 6. Klasse, Hauptschule (DVD, ca. 90 Min.) Bestellung: tomcom GmbH, Heuridweg 14, 88131 Lindau.
- Lind, G., 1999: Dilemmadiskussion "Jürgens Problem", 9. Klasse, Realschule. Ausleihe: Uni-Bibliothek Konstanz (VHS-Band, ca. 90 Min.). Signaturen: 6 psy 247/t99:a bis d
- Treichel, D., 2003: Moralische Entwicklung. Interview mit Prof. Dr. Georg Lind, Universität Konstanz. DVD, ca. 2 Stdn; Bestellung: tomcom GmbH, Heuridweg 14, 88131 Lindau. Ausleihe: Uni-Bibliothek Konstanz; Signatur 6/ psy247/l46b.
- Weiteres Material findet sich auf der Web-Seite Moral- und Demokratie-Psychologie:
 - ▶ <http://www.uni-konstanz.de/ag-moral/>

Ablauf einer Dilemmadiskussion (Konstanzer Methode)

- Der Leiter trägt mündlich und schriftlich ein Dilemma vor
- Alle Teilnehmer denken den Fall für sich durch und machen Notizen
- Gespräch über die Fragen: "Ist das überhaupt ein Dilemma? Wenn ja, warum? Was ist eigentlich ein Dilemma?"
- Probeabstimmung: War die gewählte Lösung in der Geschichte richtig?
- Teilnehmer trennen sich in zwei Lager und sammeln in kleinen Gruppen (3-4 Teilnehmer) stützende Argumente für ihre Meinung
- Die Lager sitzen sich gegenüber und diskutieren; 'fliegende' Moderation nach der Ping-Pong-Regel
- Teilnehmer nominieren die besten Argumente der Gegenseite
- Schlussabstimmung
- Reflexion: Was haben die Teilnehmer gelernt?

Leitlinien zur Implementierung der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion

Prof. Dr. Georg Lind

Jan. 2007

Zielsetzung

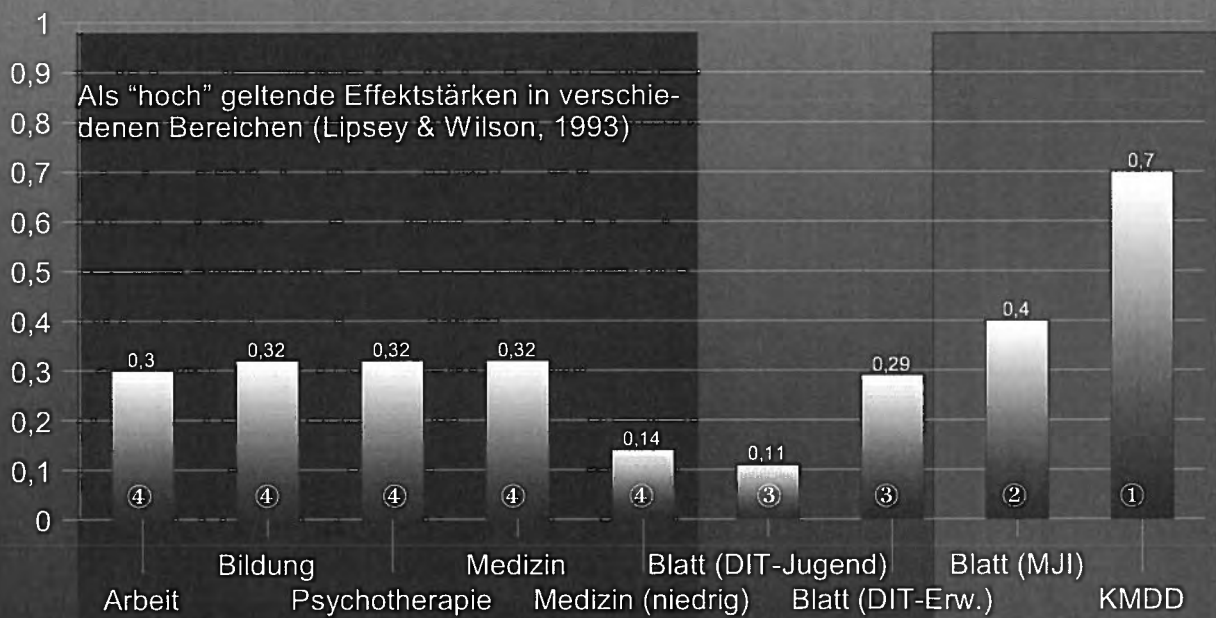
Förderung ethischer Kompetenzen bei Soldaten und Soldatinnen durch die Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)

- Direktes Ziel:
 - Effektive Förderung der moralischen Urteils- und Diskursfähigkeit
- Indirekte Ziele:
 - (Mitdenkender) Gehorsam und Normeinhaltung
 - Prosoziales Verhalten und zivile Tugenden
 - Entscheidungs- und Lernfähigkeit
 - Friedliche Konfliktlösung durch Vernunft und Dialog
 - Dialog auch mit Gegnern und fremden Kulturen

Die KMDD hat sich unter 'Laborbedingungen' als sehr effektiv erwiesen ($r > 0.70$)

- Laborbedingungen
 - Hochqualifizierter KMDD-Lehrer
 - Kleine Gruppen; meist Freiwillige
- Studien
 - Schulen in Deutschland (Lind, 1986 bis heute)
 - Hochschulen in Deutschland, Thailand, Mexiko (Lind, 1992 bis heute; Lerkiatbundit et al., 2006; Hernandez et al., 2006)
 - Grundschule in Deutschland (Zierer, 2006)
 - Lehrerbildung in Deutschland und Mexiko (Lind, 1999 bis heute; Koszinoffski, 2006)

Die Effektivität der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion im Vergleich



Lipsey, M.W. & Wilson, D.B. (1993). The efficacy of psychological, educational and behavioral treatment: Confirmation from meta-

© by Georg Lind | <http://www.un-konstanz.de/ag-moral/>

Vergleich mit anderen Ansätzen

- Die Blatt-Kohlberg-Methode (Vorgängerin der KMDD) weist geringere, aber immer noch hohe und stabile Effekte auf ($r = 0.40$)
- Andere Interventionsmethoden (Ethik-Vorlesung, Fall-Diskussionen, Reziproker Lehrstil, Praktika) zeigen nur geringe oder keine Fördereffekte auf die moralische Urteilsfähigkeit
- Rollenspiele und ähnliche Methoden zeigen hohe, aber instabile Effekte
- Moralische Einstellungen und Ideale können stark verändert werden, aber Nutzen nicht belegt (-> soziale Erwünschtheit, Simulierbarkeit)

“Skalierung”: Vom Labor in die Praxis I

- Allgemeine Probleme
 - Qualifikation der Lehrpersonen
 - Art und Zahl der Teilnehmer (Freiwilligkeit/Pflicht; hohe Frequenzen)
 - Standardisierung (fertiges Ausbildungsmaterial, Lehrbücher)
 - Evaluation der Methode
 - Beurteilung von Personen
 - Öffentlichkeit und Medien
 - Lernumwelt; Werte der Institution
 - Integration mit vorhandenen Programmen

“Skalierung”: Vom Labor in die Praxis II

- Bundeswehr-spezifische Problempotentiale
 - Anwendungsbereiche (Hochschule, Grundausbildung, Vorbereitung auf Auslandseinsatz, Offiziersausbildung)
 - Religiöse und kulturelle Traditionen
 - Sicherheitsfragen
 - Loyalitätsfragen

Implementierungs-Schritte

Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion



Implementierung in Schritten

Drei-Phasen-Modell (pro Phase ein Jahr)

■ Erprobung

- Einsatzbereich, Steuerungs-und Koordinierungsstelle
- Ausbildung und Zertifizierung der KMDD-Instrukteure (einschließlich Instrukteure-Ausbilder)
- Unterstützungssysteme (Peer-Supervision, Vernetzung)
- Qualitätssicherung (Selbst-gesteuerte Evaluation; unabhängige Wirkungsstudien)

■ Bewährung

- Routine

■ Ausweitung

- Verpflichtung

Literatur

- Kohlberg, L. (1964): Development of moral character and moral ideology. M.L. Hoffman & L.W. Hoffman, Hg., Review of child development research, Vol. I, S. 381-431. New York: Russel Sage Foundation.
- Kohlberg, L. (1984). Essays on moral development, Vol. II, The psychology of moral development. San Francisco, CA: Harper & Row.
- Koszinoffkis, R. (2006). Überprüfung der pädagogisch-didaktischen Lehrkompetenz von Lehrpersonen bezüglich der Konstanzer Methode der Dilemma-Diskussion. Konstanz: KOPS, <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2007/2270/>
- Lind, G. & Lind, O. (1984). Demokratie und moralische Urteilskompetenz: Über Grundlagen und empirische Befunde öffentlicher Moral in demokratischen. *Sicherheit und Frieden*, 2, 2-7.
- Lind, G. (2003). Moral ist lehrbar. *Ein Handbuch zur Theorie und Praxis moralischer und demokratischer Bildung*. München: Oldenbourg Verlag.
- Lind, G. (2004). Unterstützung und Herausforderung: die Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion. In: Landesinstitut für Schule, Hg., *Erziehungskultur und soziales Lernen*. Soest: LSW, S. 82-108.
- Lind, G. (2006). Perspektive "Moralisches und demokratisches Lernen". In: A. Fritz, R. Klupsch-Sahlmann & G. Ricken, Hg., *Handbuch Kindheit und Schule*. Weinheim: Beltz, S. 296-309.
- Lind, G. (2005). Das Dilemma liegt im Auge des Betrachters. Zur Behandlung bio-ethischer Fragen im Biologie-Unterricht mit der Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion. *Praxis der Naturwissenschaften. Biologie in der Schule*, Dezember, 2005.
- Senger, R. (1983) Segmentierung des moralischen Bewusstseins. In: G. Lind, R. Wakenhut & H. Hartmann, Hg., *Moralisches Urteilen und soziale Umwelt*. Weinheim, Beltz, S. 193-210.
- Wakenhut, R. (1981). Sozialisationsforschung und lebenskundlicher Unterricht. *Dokumentation zur katholischen Militärseelsorge*, 8, 48-71.
- Wakenhut, R. (1983). Zur politischen Sozialisation von Wehrpflichtigen in der Bundeswehr. In: K. Hegner, E. Lippert & R. Wakenhut, Hg., *Selektion oder Sozialisation. Zur Entwicklung des politischen und moralischen Bewusstseins in der Bundeswehr*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wakenhut, R. (1984). Moral und Militär. *Sicherheit und Frieden*, 2, 31-38.
- Wakenhut, R. (1989). Militär und moralischer Diskurs. In: G. Lind & G. Pollitt-Gerlach, Hg., *Moral in 'unmoralischer' Zeit*, S. 171-190 Heidelberg: Asanger.

Überblick über die *Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion (KMDD)* für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

1. Allgemeines

Die KMDD dient der Förderung moralisch-demokratischer Kompetenzen, vor allem der Fähigkeit, mit anderen Problemlagen und Konflikte zu diskutieren und gemeinsam zu lösen. Die KMDD ist für den Einsatz in allen MilOrgBer, allen Altersstufen und Dienstgradgruppen geeignet.

Die Methode der Dilemmadiskussion wurde bereits in verschiedenen Bildungsinstitutionen (Grund-, in Haupt- und Realschulen, in Gymnasien, Hochschulen und in der Erwachsenenbildung) erfolgreich erprobt. Eine Vorgängerversion wurde im Rahmen des schulpraktischen Projekts "Demokratie und Erziehung in der Schule" 1987 - 1989 in Nordrhein-Westfalen in drei Schulen erprobt und wissenschaftlich evaluiert. Das Kultusministerium von Baden-Württemberg hatte Ende der 90er Jahre für 300 Biologielehrer einen Fortbildungskurs in der KMDD angeboten. Das Regierungspräsidium Tübingen führt gegenwärtig eine einjährige Fortbildung für Sekundarschullehrer durch, in der die KMDD vertiefend gelernt werden kann. Verschiedene Bundesländer haben die KMDD in die Lehrerbildung aufgenommen.

2. Erste Erfahrungen in den Streitkräften und weiteres Vorgehen

Die *Konstanzer Methode der Dilemmadiskussion*, ihre psychologisch-didaktischen Prinzipien und die Bedeutung moralisch-demokratischer Fähigkeiten für Entscheidungen im Alltag wurde während eines mehrtägigen Einführungs-Workshops an der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation vom 27.-29. März 2006 vorgestellt, an dem Ausbildungsoffiziere, Professoren der Bundeswehr-Universitäten, Vertreter der protestantischen und katholischen Kirche und des Sozialwissenschaftlichen Instituts (SOWI) der Bundeswehr teilnahmen. Nach eingehender Beschäftigung mit der KMDD haben diese sich mit 23 zu 25 Stimmen für deren Einsatz im Bildungsbereich der Bundeswehr ausgesprochen.

Am 19.01.2007 wurde auf einer Arbeitsbesprechung unter Beteiligung der Referate Fü S I 5, Fü S I 4, Fü H I 1, Fü L I 3, Fü M I 1, Fü San II 3, PSZ III 6, R I 4, dem SWInstBw, dem Ev. Kirchenamt und dem Zinst Studium + UniBw M entschieden, die KMDD in einer ersten Phase im Erprobungsbetrieb an ausgewählten Ausbildungseinrichtungen und Dienststellen einzuführen. Eine weitere Befassung in Seminarform fand vom 5. bis 6. März 2007 im BMVg statt.

3. 3 Phasen der Implementierung

- a. Erste Phase: Erprobung
- b. Zweite Phase: Bewährung (hier nicht beschrieben)
- c. Dritte Phase: Ausweitung (hier nicht beschrieben)

4. Implementierung in der ersten Phase: Erprobung

In der Erprobungsphase kommt es darauf an, die ersten Einsatzbereiche zu bestimmen, KMDD-Instrukteure (einschließlich Instrukteure-Ausbilder) festzulegen und auszubilden, Unterstützung für Selbstevaluation aufzubauen und dem SWInstBw eine Wirkungsstudie in Auftrag zu geben.

Identifizieren von Lehr- /Ausbildungseinrichtungen

Der erste Einsatzbereich sollte mit Bedacht gewählt werden. Die KMDD sollte dort eingesetzt werden, wo sowohl Lehrpersonal (HS-Leiter / InspChefs / TrFachL / MilSeelsorger / Rechtsberater / TrPsych etc...) vorhanden ist, als auch verschiedene Laufbahngruppen / Dienstgradgruppen und verschiedene Lebensalter ausgebildet werden.

Wichtig ist in der Anfangsphase auch, dass im Einsatzbereich ein breiter Konsens über die Erprobung hergestellt wird. Alle Beteiligten sollten – abgestuft nach den individuellen Voraussetzungen und Kräften – zum Mitwirken bereit sein. Es ist nicht notwendig, dass alle Beteiligten ein gleich hohes Engagement für die Erprobung zusagen. Den Teilnehmern soll im Gegenzug ausdrücklich zugesichert werden, dass am Ende der Erprobung die Mitwirkung überdacht werden kann und dass die geplante Evaluation sich ausschließlich auf die KMDD bezieht und nicht auf eine Wertung ihrer Mitwirkung.

Sollte die KMDD sich in diesem Einsatzbereich bewähren, würde das die Nachfrage nach dieser Methode in anderen Truppenteilen günstig beeinflussen. Eine aufwendige Werbung oder Druckmaßnahmen würden sich erübrigen.

Zeitansatz Ausbildung der Ausbilder

Für die Ausbildung der Instrukteure sollten ca. 3-4 Tage vorgesehen werden. Die Ausbildung wird in Workshop-Seminaren und Training am Arbeitsplatz aufgeteilt. Die Workshop-Seminare können auf zwei Termine aufgeteilt werden. Zudem sollen die Ausbildungs-Teilnehmer ein Lerntagebuch führen, Peer-Supervisionen bei sich durchführen lassen, mit Unterstützung des Ausbilders Selbst-Evaluation ihrer Lehreffektivität durchführen und ihre Portfolios von einem Mit-Lerner begutachten lassen sowie sich an der Peer-Supervision und Begutachtung anderer Teilnehmer beteiligen.

In der ersten Phase „Erprobung“ werden etwa 40 Personen teilnehmen, wobei die Teilnehmer für das Workshop-Seminar ganz und für das Training am Arbeitsplatz teilweise (mindestens 10 Stunden) freigestellt werden sollten, um ihre Übungen vor- und nachzubereiten (Portfolio).

Integration in die Ausbildung

- Die Übungen selbst verursachen kaum zusätzlichen Zeitkosten, da sie Bestandteil des normalen Unterrichts sind.
- Um einen deutlichen Lerneffekt bei den Teilnehmern zu erzielen, reichen schon drei bis vier Sitzungen verteilt über vier bis acht Wochen (die KMDD sollte nicht öfter als einmal pro Woche eingesetzt werden).
- Dilemmadiskussionen lassen sich gut in den Fachunterricht integrieren. Absicht der KMDD ist es ja, moralisch-demokratische Fähigkeiten nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den

Kontexten zu unterrichten, in denen sie auch später im Berufs- und im Zivilleben benötigt werden. Dilemmadiskussionen eignen sich nach Auskunft von Lehrern besonders dazu, in ein neues Lernfeld einzuführen und dafür Lernmotivation zu wecken. Dilemmadiskussionen sollten aber nicht mechanisch und nicht zu oft angewendet werden. Am günstigsten ist es, wenn sie sich aus dem Unterricht ergeben und die Lehrperson oder Lehrgangsteilnehmer ein Stoff-bezogenes Dilemma einbringen.

Zertifizierung der Lehrpersonen

Unter den Absolventen finden sich erfahrungsgemäß 10 - 20 Prozent Teilnehmer, die sich im Anschluss als Ausbilder-Trainer zertifizieren können. Mit einigen zusätzlichen Kurseinheiten und Supervisionen können diese dann die KMDD selbständig lehren, so dass in der Institution nach und nach genügend Ausbildungskapazität erwächst.

Chance der Bewährung.

Überall dort, wo die Gelegenheit bestand, die KMDD ausführlich vorzustellen und (wissenschaftlich begleitet) auszuprobieren, hat sich ein starkes Interesse an der Einführung und Weiterentwicklung dieser Methode eingestellt. Die offenkundige und auch wissenschaftlich nachweisbare Wirksamkeit stellt eine so starke Motivationsquelle dar, dass auf darüber hinausgehenden Druck oder 'Marketing' verzichtet werden kann. Falls sich in der Bundeswehr nicht die gewünschte Wirksamkeit einstellt, sollte die Implementierung überprüft werden. Die mit Abstand wichtigste Ursache für geringe Wirkung ist erfahrungsgemäß ein Mangel an Qualität bei der Ausbildung der Ausbilder.

Weitere Informationen.

Darüber hinaus bietet der Zugang auf der Internetseite Informationen unter <http://www.uni-konstanz.de/ag-moral/moral/dildisk-d.htm>.

User = lind-kurs

Passwort = kohlberg

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I 4 Telefon: 3400 6822
Absender: MinR Dr. Willibald Hermsdörfer Telefax: 3400 036981

Datum: 30.05.2008
Uhrzeit: 16:23:37

An: Dr. Christof Gramm/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Blindkopie:
Thema: ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht
Anhang bearbeiten

Sehr geehrter Herr Gramm,
darf ich Sie um Ihren Rat bitten. Haben Sie Bedenken? Können wir das so mittragen?
Danke!
Gruß
Willibald Hermsdörfer

— Weitergeleitet von Dr. Willibald Hermsdörfer/BMVg/BUND/DE am 30.05.2008 16:20 —

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I Telefon: 3400 9178
Absender: Ulrich Birkenheier Telefax: 3400 035705

Datum: 30.05.2008
Uhrzeit: 15:29:07

An: BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Willibald Hermsdörfer/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: WG: ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht

Bitte prüfen und abstimmen wie besprochen.

Birkenheier

— Weitergeleitet von Ulrich Birkenheier/BMVg/BUND/DE am 30.05.2008 15:28 —

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg Fü S I 3 Telefon: 3400 5323
Absender: OFA Dr. Renate Lüttke Telefax: 3400 039502

Datum: 30.05.2008
Uhrzeit: 15:15:05

An: BMVg R I/BMVg/BUND/DE@BMVg
EKA/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
KMBA/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Kopie: BMVg Fü S I 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Ulrich Birkenheier/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Peter 1 Brandt/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Dr. Dirk Ackermann/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Walter Wakenhut/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Lothar Bendel/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR

Blindkopie:
Thema: ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht

Beigefügter Entwurf der ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht wird mit der Bitte um Mitzeichnung bzw. Stellungnahme der geänderten Nummer 205 zugeleitet. Die Änderung wurde gelb unterlegt. Aktualisiertes Stichwortverzeichnis sowie Änderungsnachweis und Änderungsvorschlag werden noch eingefügt.

Im Auftrag
Dr. Lüttke



08-05-30_ZDv 10_4 LKU.doc

Vorgehen
(1) "Zusammenfassung"
für Dr.
Gramm ab
verarbeitet AL
R 1/2
(2) Zusammenfassung
ALR
(3) Mit gegenw.
Fü S I 3

T.

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I 4
Absender: MinR Dr. Willibald Hermsdörfer

Telefon: 3400 6822
Telefax: 3400 036981

Datum: 30.05.2008

Uhrzeit: 17:09:27

An: Martina Born-Perne/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Blindkopie:
Thema: Termin 080603 - ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht
Anhang bearbeiten

—— Weitergeleitet von Dr. Willibald Hermsdörfer/BMVg/BUND/DE am 30.05.2008 17:09 ——

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I 4
Absender: MinR Dr. Willibald Hermsdörfer

Telefon: 3400 6822
Telefax: 3400 036981

Datum: 30.05.2008

Uhrzeit: 16:23:37

An: Dr. Christof Gramm/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht

Sehr geehrter Herr Gramm,
darf ich Sie um Ihren Rat bitten. Haben Sie Bedenken? Können wir das so mittragen?
Danke!
Gruß
Willibald Hermsdörfer

—— Weitergeleitet von Dr. Willibald Hermsdörfer/BMVg/BUND/DE am 30.05.2008 16:20 ——

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg R I
Absender: Ulrich Birkenheier

Telefon: 3400 9178
Telefax: 3400 035705

Datum: 30.05.2008

Uhrzeit: 15:29:07

An: BMVg R I 4/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Willibald Hermsdörfer/BMVg/BUND/DE@BMVg
Kopie:
Thema: WG: ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht

Bitte prüfen und abstimmen wie besprochen.

Birkenheier

—— Weitergeleitet von Ulrich Birkenheier/BMVg/BUND/DE am 30.05.2008 15:28 ——

Bundesministerium der Verteidigung

OrgElement: BMVg Fü S I 3
Absender: OFA Dr. Renate Lüdtké

Telefon: 3400 5323
Telefax: 3400 039502

Datum: 30.05.2008

Uhrzeit: 15:15:05

An: BMVg R I/BMVg/BUND/DE@BMVg
EKA/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
KMBA/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Kopie: BMVg Fü S I 3/Fü S/Ministerium/BMVg/DE@BMVg
Ulrich Birkenheier/BMVg/BUND/DE@BMVg
Dr. Peter 1 Brandt/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Dr. Dirck Ackermann/Evangelisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Walter Wakenhut/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR
Lothar Bendel/Katholisch/Militärseelsorge/BMVg/DE@BUNDESWEHR

Blindkopie:

Thema: ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht

Beigefügter Entwurf der ZDv 10/4 Lebenskundlicher Unterricht wird mit der Bitte um Mitzeichnung bzw. Stellungnahme der geänderten Nummer 205 zugeleitet. Die Änderung wurde gelb unterlegt. Aktualisiertes Stichwortverzeichnis sowie Änderungsnachweis und Änderungsvorschlag werden noch eingefügt.

Im Auftrag
Dr. Lüdtkke



08-05-30_ZDv 10_4 LKU.doc

ZDv 10/4

Entwurf nach Abstimmung mit RI

Stand 30.05.2008

Lebenskundlicher Unterricht

„Selbstverantwortlich leben –
Verantwortung für andere übernehmen können“

XXXXXXX 2008

DSK

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Ich erlasse für eine Erprobungsphase von drei Jahren die Zentrale Dienstvorschrift

Lebenskundlicher Unterricht

ZDv 10/4

Dr. Jung

Die ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht (Merkschrift)“ Ausgabe November 1959, tritt mit Beginn der Erprobung der ZDv 10/4 vorläufig außer Kraft. Sie ist erst nach Abschluss der Erprobung und mit Inkrafttreten der endgültigen ZDv 10/4 zu vernichten.

Federführung: **Führungsstab der Streitkräfte I 3**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über den Lebenskundlichen Unterricht in der Bundeswehr.
2. Sie wird zunächst für 3 Jahre zur Erprobung in Kraft gesetzt und gilt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im In- und Ausland. Nach Abschluss der Erprobung ersetzt die endgültige ZDv 10/4 die ZDv 66/2 (Merkschrift) vom 5. November 1959.
3. Die Vorschrift wendet sich an alle Vorgesetzten, insbesondere die Disziplinarvorgesetzten, an die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen sowie ggf. an andere berufsethisch besonders qualifizierte Lehrkräfte.
4. Die Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen werden durch die Kirchenämter verpflichtet, den Lebenskundlichen Unterricht zu erteilen.
5. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg wurden beteiligt.
6. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem im Anhang beigefügten Vordruck einzureichen bei:

Streitkräfteamt III 2
Kommerner Straße 188
53879 Euskirchen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts im Zusammenhang mit der Inneren Führung	101-109
I.	Grundsätze	101-105
II.	Aufgaben und Ziele	106-109
Kapitel 2	Organisation und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts	201-209
I.	Organisation	201-204
II.	Durchführung	205-209
Kapitel 3	Aufgaben der Vorgesetzten	301-304
Anhang:		
Anlage 1	Gestaltungsfelder der Inneren Führung und Lebenskundlicher Unterricht	
Anlage 2	Soldatischer Wertekanon	
Anlage 3	Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz	
Stichwortverzeichnis		
Änderungsnachweis		
Änderungsvorschlag		

Kapitel 1

Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts im Zusammenhang mit der Inneren Führung

I. Grundsätze

101. Angesichts des raschen und tiefgreifenden Wandels und in einer Gesellschaft, die in wichtigen Lebensfragen eine große Meinungsvielfalt aufweist, brauchen Soldatinnen und Soldaten ein geschärftes ethisches, rechtliches und politisches Bewusstsein sowie eine ausgeprägte moralische Urteilsfähigkeit, um die Folgen ihres Handelns richtig einordnen und bewerten zu können. Gerade für die Aufgaben der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus – müssen sich alle Soldatinnen und Soldaten mehr denn je der ethisch-moralischen Grundlagen eines verantwortbaren Handelns als Soldatin oder Soldat bewusst sein. Sie müssen selbstverantwortlich leben und Verantwortung für andere übernehmen können. Dies gilt in besonderem Maße für Vorgesetzte, deren Beispiel Richtschnur für das Handeln der unterstellten Soldatinnen und Soldaten sein soll.

102. Diese Grundlagen beruhen auf den Werten unseres Staates, wie sie Eingang in das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung gefunden haben. Diese sind:

- Menschenwürde,
- Freiheit,
- Frieden,
- Gerechtigkeit,
- Gleichheit,
- Solidarität und
- Demokratie.

Achtung und Schutz der Menschenwürde sind überragende Normen unserer Verfassung und binden staatliches Handeln. In dieser Verpflichtung findet der Dienst in der Bundeswehr seine ethische Rechtfertigung.

103. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Soldatinnen und Soldaten in allen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung (Anlage 1) diese leitenden Werte verinnerlichen und daraus ethische Kompetenz entwickeln. Unter ethischer Kompetenz ist die Befähigung der Soldatinnen und Soldaten zu verstehen, sich selbstbestimmt an den Werten und Normen des Grundgesetzes und den daraus resultierenden Werten und Normen des soldatischen Handelns zu orientieren und sie zur Richtschnur des gesamten Verhaltens als Staatsbürger in Uniform zu machen. Hierfür ist ein soldatischer Wertekanon Richtschnur (Anlage 2). Der Lebenskundliche Unterricht leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz eine unverzichtbare

Ergänzung. In diesem Verständnis wirkt er auf die Persönlichkeitsbildung in den Bereichen „Individuum und Gesellschaft“, „Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst“ sowie „Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes“ (Anlage 3).

104. Der Lebenskundliche Unterricht ist ein Ort freier und vertrauensvoller Aussprache und lebt von der engagierten Mitarbeit der Soldatinnen und Soldaten. Er ist kein Religionsunterricht und auch keine Form der Religionsausübung im Sinne von § 36 des Soldatengesetzes, sondern eine berufsethische Qualifizierungsmaßnahme und damit verpflichtend. Er wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern und im Bedarfsfall auch von anderen berufsethisch besonders qualifizierten¹ Lehrkräften erteilt.

105. Der Lebenskundliche Unterricht ist eine wichtige Ergänzung zu der von der Inneren Führung bestimmten Gesamtheit von Führung, Erziehung und Ausbildung in den Streitkräften. Er wird bei allen Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr durchgeführt. Er wendet sich an alle Soldatinnen und Soldaten, unabhängig davon, ob sie einer bestimmten Glaubengemeinschaft angehören oder nicht.

Der Lebenskundliche Unterricht ist in die Lehrordnungen und Ausbildungspläne aufzunehmen und findet während der Dienstzeit statt.

II. Aufgaben und Ziele

106. Der Lebenskundliche Unterricht ist ein Beitrag zur weiteren Entwicklung der Persönlichkeit der Soldatinnen und Soldaten. Er fördert damit die ethische Bildung und Werteorientierung, die wichtige Ziele der Inneren Führung sind (vgl. ZDV 10/1 Innere Führung, Nr. 105 ff, 507 f). Er dient der Sinnvermittlung und befähigt die Soldatinnen und Soldaten, die ethische Dimension ihres Handelns zu erkennen, zu bedenken und zu bewerten.

107. Der Lebenskundliche Unterricht trägt dazu bei, dass sich die Soldatinnen und Soldaten angesichts der Erfahrung kultureller und religiöser Vielfalt in der Bundeswehr der gemeinsamen Werte der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft vergewissern. Dadurch werden sie befähigt, sich mit der eigenen und anderen Überzeugungen, Weltanschauungen und Kulturen argumentativ auseinander zu setzen, in den Dialog zu treten und interkulturelle Kompetenz zu entwickeln.

108. Der Lebenskundliche Unterricht verdeutlicht den Soldatinnen und Soldaten die Verantwortung für ihre eigene Lebensführung, lässt sie die Notwendigkeit von Selbstdisziplin und Toleranz erkennen und stärkt ihr Pflichtbewusstsein. Er gibt ihnen Richtungsimpulse, die dem Dasein Sinn und Zweck verleihen. Zugleich rückt er die Gemeinschaftsbezogenheit in den Vordergrund mit der Folge, die bestehende Werteordnung sowie die staatliche Gemeinschaft und Gesellschaft als lebenswert und damit auch schützenswert und verteidigungswürdig zu begreifen.

¹ Als berufsethisch besonders qualifiziert gelten Lehrkräfte, die über eine entsprechende akademische Ausbildung verfügen (beispielsweise Religionswissenschaften, Philosophie, Psychologie, Rechtsphilosophie etc.) und die die Gewähr für die Qualität des Unterrichts bieten. Über Bedarf und Auswahl entscheidet das BMVg.

109. Der Lebenskundliche Unterricht schärft das Gewissen, bildet moralisches Urteilsvermögen aus und unterstützt das verantwortungsbewusste Handeln der Soldatinnen und Soldaten. Er entwickelt in besonderer Weise Kompetenzen für eine verantwortliche Lebensführung von Soldatinnen und Soldaten.

Kapitel 2

Organisation und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts

I. Organisation

201. Der Lebenskundliche Unterricht begleitet alle Soldatinnen und Soldaten in Phasen, in denen ihre Situation vermehrt zu grundsätzlichen Lebensfragen führt oder in denen sie andere Soldatinnen und Soldaten als Vorgesetzte zu führen haben. Demzufolge ist die verlässliche Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts und die verpflichtende Teilnahme daran von besonderer Bedeutung.

202. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Regel getrennt für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere durchgeführt. Bei Bedarf können Angehörige unterschiedlicher Dienstgradgruppen gemeinsam unterrichtet werden.

203. Bei der Bildung von Unterrichtsgruppen ist dafür zu sorgen, dass ein ausgewogenes Gespräch und eine gemeinsame Erörterung möglich sind. Das bestimmt sowohl die Größe als auch die Zusammensetzung der Gruppe unter Berücksichtigung der verschiedenen Dienstgradgruppen.

204. Der Lebenskundliche Unterricht wird grundsätzlich in Form von ein- oder mehrtägigen Seminaren erteilt, die auch außerhalb von Bundeswehrliegenschaften stattfinden können. Er kann in Unterrichtsstunden innerhalb des Dienstbetriebs erteilt werden, sofern die Seminarform aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

II. Durchführung

205. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Bundesministeriums der Verteidigung erteilt. Der Umfang des Lebenskundlichen Unterrichts im jeweiligen Ausbildungsabschnitt wird vom Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) und dem Katholischen Militärbischofsamt (KMBA) erlassen. Dabei soll ein rechnerischer Stundenansatz von einer Doppelstunde pro Monat die Richtschnur sein.

206. Ziele gemäß Kapitel 1 sowie Themenfelder gemäß Anlage 3 werden durch das Bundesministerium der Verteidigung regelmäßig im Zusammenwirken mit dem EKA und KMBA angepasst. Themenwünsche der Truppe sowie Anregungen von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern sowie anderer Lehrkräfte, insbesondere solche aus aktuellem Anlass, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

207. In der Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts arbeiten die Verantwortlichen für die militärische Ausbildung mit den Lehrkräften eng zusammen. Die Disziplinarvorgesetzten stellen sicher, dass der Lebenskundliche Unterricht in die Dienstpläne aufgenommen und entsprechend durchgeführt wird.

208. Im Rahmen des Lehr- und Themenplanes obliegt den Lehrkräften die methodisch-didaktische Vorbereitung und die inhaltliche Gestaltung der einzelnen Unterrichte. Die Methodik und Didaktik des Lebenskundlichen Unterrichts orientieren sich an den Grundsätzen der Erwachsenenbildung.

209. Wenn Disziplinarvorgesetzte am Lebenskundlichen Unterricht teilnehmen, soll dies vor allem ihr persönliches Interesse erkennen lassen und darüber hinaus die Bedeutung des Lebenskundlichen Unterrichts für den militärischen Dienst und die berufsethische Qualifizierung betonen.

Kapitel 3

Aufgaben der Vorgesetzten

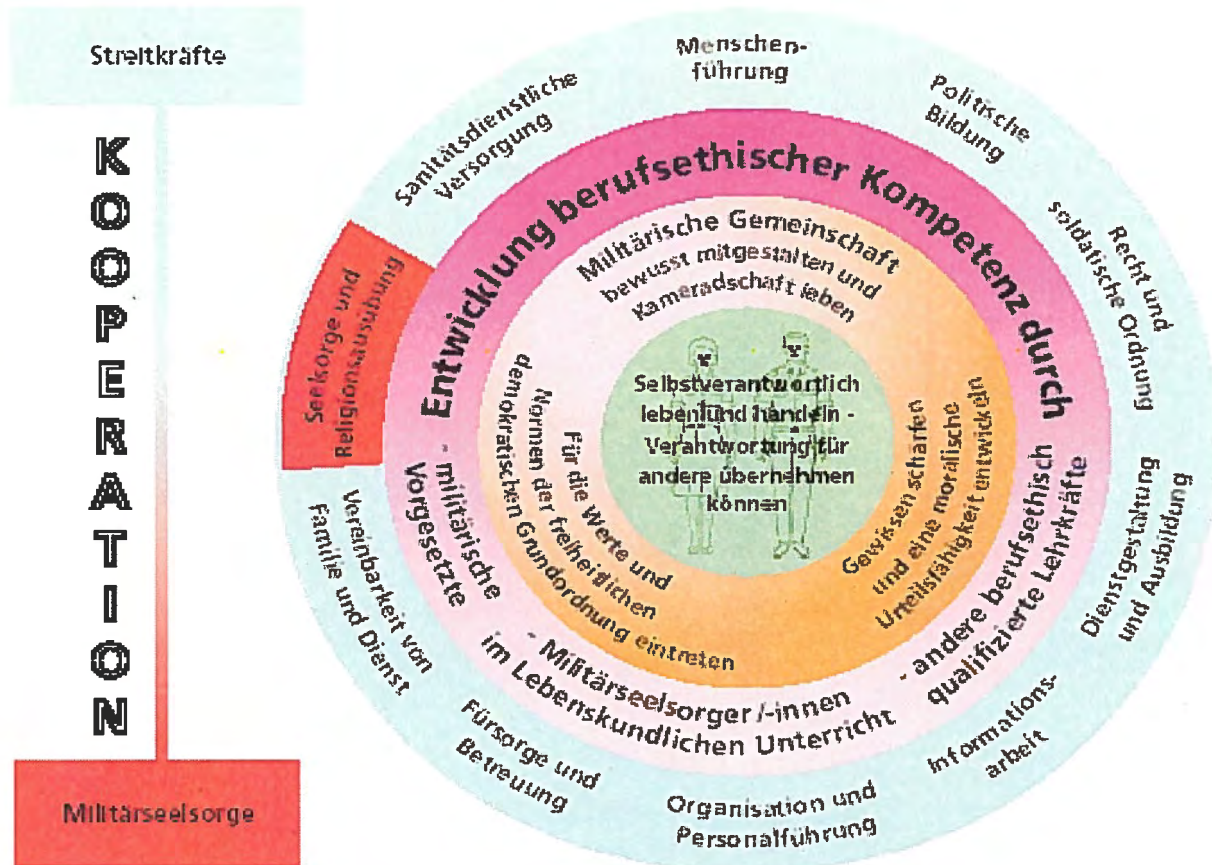
301. Der Lebenskundliche Unterricht wird um so mehr Wirkung entfalten und Bedeutung erlangen, je deutlicher die Vorgesetzten sich zu dessen Wert für die soldatische Erziehung bekennen, sich selber ethisch positionieren und dies im täglichen Dienst erfahrbar machen.

302. Die Disziplinarvorgesetzten sorgen im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten dafür, dass alle Rahmenbedingungen (insbesondere Transportorganisation, Unterrichtsraum und Vortragstechnik) gegeben sind, um den Lebenskundlichen Unterricht sinnvoll und unter günstigen Bedingungen durchführen zu können. Der Dienstplan wird so gestaltet, dass die Teilnahme aller Soldatinnen und Soldaten ermöglicht wird. Dienstplanänderungen zu Lasten des Lebenskundlichen Unterrichts kommen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht und sind rechtzeitig abzusprechen.

303. Voraussetzung für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts ist die Zusammenarbeit und der ständige Erfahrungsaustausch zwischen dem militärischen Führungspersonal und den Lehrkräften.

304. Die nächsten Disziplinarvorgesetzten verdeutlichen zu Beginn der Allgemeinen Grundausbildung, bei Beginn von Lehrgängen, die der Ausbildung zu Vorgesetzten dienen, und nach größerem personellen Wechsel innerhalb der Einheit oder Dienststelle den Soldatinnen und Soldaten den Sinn und Stellenwert des Lebenskundlichen Unterrichts im Rahmen der Unterrichtungen zur Inneren Führung.

Gestaltungsfelder der Inneren Führung und Lebenskundlicher Unterricht



Selbstverantwortlich zu leben und zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten.

Sie erreichen diese Kompetenz, indem

- sie das Leben in der militärischen Gemeinschaft bewusst mitgestalten und Kameradschaft leben,
- sie jederzeit für die Werte und Normen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten,
- sie ihr Gewissen schärfen und eine moralische Urteilsfähigkeit entwickeln.

Vorgesetzte sind in den hauptsächlichen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung – Menschenführung, politische Bildung sowie Recht und soldatische Ordnung – diesem Anliegen in besonderer Weise verpflichtet. Der Lebenskundliche Unterricht wird in der Regel von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern sowie im Bedarfsfall auch von anderen berufsethisches besonders qualifizierten Lehrkräften erteilt. Er leistet bei der Entwicklung berufsethischer Kompetenz eine unverzichtbare Ergänzung.

Davon zu unterscheiden ist das Gestaltungsfeld **Seelsorge und Religionsausübung**. Dieses Feld wird in Kooperation mit der Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit unter Aufsicht und alleiniger Verantwortung der Kirchen bearbeitet.

Soldatischer Wertekanon (Vgl. ZDv 10/1 Innere Führung, Nr. 507)



- Selbstverantwortlich zu leben und zu handeln und Verantwortung für andere übernehmen zu können, ist eine Kernkompetenz der Soldatinnen und Soldaten.
- Moralische Richtschnur des Verhaltens ist dabei das Wertesystem des Grundgesetzes, das durch
 - Menschenwürde,
 - Freiheit,
 - Frieden,
 - Gerechtigkeit,
 - Gleichheit,
 - Solidarität und
 - Demokratie

verkörpert wird.

- Werte und Normen des soldatischen Handelns folgen diesen Werten. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des soldatischen Dienstes.
- Der **soldatische Wertekanon** ist ständiger Anspruch an alle Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr, in besonderer Weise an alle Vorgesetzten, die durch ihr Beispiel die Streitkräfte prägen.

Curriculum der Inhalte zum Erreichen ethischer Kompetenz

Folgende Themenfelder sind verbindlich im Lebenskundlichen Unterricht:

1. Individuum und Gesellschaft

- 1.1 Unser Menschenbild und andere Menschenbilder
- 1.2 Identität und Toleranz
- 1.3 Freiheit, Gewissen und Verantwortung
- 1.4 Religion in Staat und Gesellschaft

2. Persönliche Lebensführung und soldatischer Dienst

- 2.1 Mensch/Familie und Dienst
- 2.2 Verantwortung übernehmen
- 2.3 Leben und Tod

3. Moralische und psychische Herausforderungen des soldatischen Dienstes

- 3.1 Zugänge zur Friedensethik
- 3.2 Einsatzbelastung: Verantwortung und Schuld
- 3.3 Umgang mit Konflikten, belastenden Situationen und Extremsituationen
- 3.4 Einführung in Kultur und Religionen/Ethos Weltreligionen

Stichwortverzeichnis

A

Aufgaben	101, 106-110, 301-305.
Aufgeschlossen	Anl. 3
Ausbildung, -splan, -sabschnitt	105, 205, Anl. 1
Ausland, -seinsatz	Vorbem. 2, 105, 201

B

Bekenntnisfreiheit	104
Betreuung	Anl. 1
Bildung	106, 206

D

Demokratie, demokratisch	102, Anl. 2
Dienst	102-103, Anl. 2, Anl. 3
Dienstgestaltung	Anl. 1
Dienstbetrieb	204
Dienstgradgruppen	203
Dienstobliegenheiten	302
Dienstplan, -änderungen	207, 302
Dienststellen	105
Dienstzeit	105
Disziplin, diszipliniert	Anl. 2
Disziplinarvorgesetzte	Vorbem. 3, 207, 302, 304-306.

E

Einsatz	101, 107, 109-110
– belastung	Anl. 3
Erwachsenenbildung	208
Erziehung	105
Ethik, ethisch	101-102, 106, 110, 301, Anl. 2, Anl. 3

F

Fachlich befähigt	Anl. 3
Familie	Anl. 3
Freiheit, freiheitlich	102, 107, Anl.2, Anl. 3
Frieden	102, Anl. 2
Friedensethik	Anl. 3

Führung	105
Fürsorge, fürsorglich	Anl. 1, Anl. 2

G

Gemeinschaft	108
Gerechtigkeit, gerecht	102, Anl. 2
Gesellschaft, gesellschaftlich	101, 103, 107, Anl. 3
Gesundheit, gesund	Anl. 2
Gestaltungsfeld	103, Anl. 1
Gerechtigkeit, gerecht	102, Anl. 2
Gewissen, gewissenhaft	109, Anl. 2
Gleichheit	102
Gleichstellung	Anl. 2
Grundbetrieb	101, 107, 109
Grundgesetz	102, Anl. 2
Grundrechte	104

I

Identität	Anl. 3
Informationsarbeit	Anl. 1
Innere Führung	101, 103-105, 304, Anl. 1
Interkulturelles Verständnis	107

K

Kameradschaft, kameradschaftlich	Anl. 1, Anl. 2
Kernkompetenz	Anl. 2
Kompetenz	109
– ethische	103, Anl. 1, Anl. 3
Konflikt	Anl. 3
Kultur	Anl. 3

L

Lebenskundlicher Unterricht	Vorbem 1, 103ff., 201-2002, 204-205, 207-208, Anl. 1, Anl. 3
Lernwillig	Anl. 3

M

Mensch, Menschenbild	Anl. 3
Menschenführung	Anl. 1
Menschenwürde	102, Anl. 2
Militärseelsorge, Militärseelsorger/Militär- seelsorgerinnen	Vorbem. 3, 103-104, 207-208, 301, 306, Anl. 1

Mitarbeit	104
Moral, moralisch	101, 103, 109-110, Anl. 2, Anl. 3
Moralisch urteilsfähig	Anl. 2
Multinational	101

N

Norm	Anl. 2
------	--------

O

Öffentlichkeitsarbeit	648
Organisation	Kap. 2 Abschnitt I, Anl. 1

P

Partnerschaft, partnerschaftlich	660, 665, 667, 671, Anl. 1
Personalführung	Anl. 1
Persönlichkeit, persönlich	103, 106, Anl. 3
Persönlichkeitsbildung	103
Pflicht, verpflichtend, pflichtbewusst	105, 108
Pluralität	101, 107
Politische Bildung, politisch	102, 110, Anl. 1
Physisch	Anl. 2
Psychisch	103, Anl. 2, Anl. 3

R

Recht	104 Fußnote 2, Anl. 1
Religion	105, Anl. 3
– sausübung	104, Anl. 1
– sunterricht	104

S

Sanitätsdienstliche Versorgung	Anl. 1
Seelsorge	104, Anl. 1
Selbstverantwortung, selbstverantwortlich	Titelblatt, 101, Anl. 2
Soldatische Ordnung	Anl. 1
Staat, staatlich	102-103, Anl. 3
Staatszweck	102
Staatsziel	102

T

Tapfer	Anl. 2
Toleranz, tolerant	108, Anl. 2, Anl. 3
Treu	Anl. 2

V

Verantwortung, verantwortlich, verantwortbar	101, 108-109, 207-208, Anl. 2, Anl. 3
Verantwortungsbewusst	109
Vereinbarkeit (von Familie und Dienst)	Anl. 1
Verteidigungswert	108
Vorbild	Anl. 2
Vorgesetzte	Vorbem. 3, 201, 301, Anl. 3

W

Wahrhaftig	Anl. 2
Weltreligionen	Anl. 3
Wert, werten	101ff., 106-107, 301, 304, Anl. 2
– Wertekanon, Wertesystem	110, Anl. 2
Werteordnung	604, 626, siehe auch Grundgesetz

Z

Zentrum Innere Führung	Vorbem. 7
Ziele des Lebenskundlichen Unterrichts	108-110
Zivile Angehörige	502, 648, 649
Zusammenarbeit	303